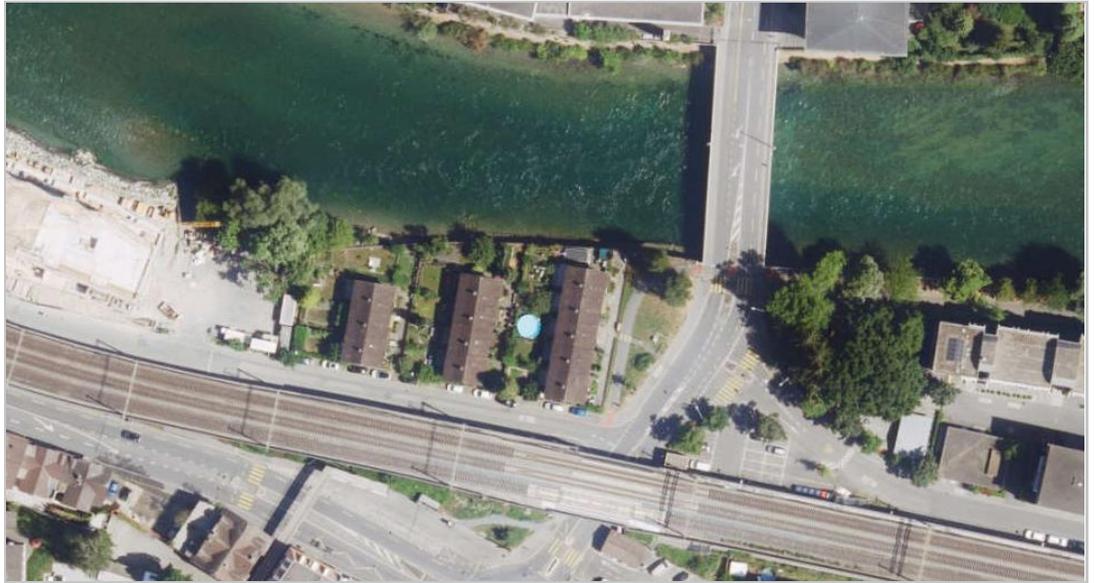


Reusspark Stadt Luzern



Programm einstufiger Projektwettbewerb im offenen Verfahren
23. Januar 2025



Impressum

Auftrag	Verfahrensbegleitung einstufiger Projektwettbewerb Reusspark im offenen Verfahren
Auftraggeberin	Stadt Luzern, Baudirektion, Stadtplanung, Hirschengraben 17, 6002 Luzern
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
Projektbearbeitung	Kristina Noger, Dipl.-Ing. Landschaft- und Freiraumplanung +41 469 44 51, kristina.noger@planteam.ch Linus Boog, MSc Geographie +41 469 44 59, linus.boog@planteam.ch Nik Schmid, Geomatiker EFZ +41 469 44 41, nik.schmid@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	luz_Programm_Reusspark_genehmigt_final_250123
Auftragsnummer	800.171

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersichtsblatt	5
2.	Einleitung	6
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Ziele und Erwartungen	6
2.3	Ortsbauliche Entwicklung Reussinsel	8
3.	Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren	10
3.1	Auftraggeberschaft	10
3.2	Wettbewerbssekretariat	10
3.3	Verfahren	10
3.4	Teams und Teilnahmeberechtigung	11
3.5	Preisgericht	12
3.6	Beurteilungskriterien	13
3.7	Preise und Entschädigungen	14
3.8	Absichtserklärung Weiterbearbeitung	14
3.9	Urheberrecht und Ansprüche	16
3.10	Anerkennung, Vorgehen und Entscheide	16
4.	Termine und Verfahrensablauf	17
4.1	Termine	17
4.2	Abgegebene Unterlagen	17
4.3	Publikation und Anmeldung, Downloadlink	19
4.4	Begehung	19
4.5	Fragenbeantwortung	19
4.6	Vorprüfung	20
4.7	Jurierung und Veröffentlichung	20
4.8	Abgabe	20
4.8.1	Formalitäten Schlussabgabe	20
4.8.2	Darstellung und Umfang der Abgabe	21
5.	Projektaufgabe	23
5.1	Bearbeitungsperimeter	23
5.2	Etappierung	25
5.3	Nutzungsprofil	25
6.	Rahmenbedingungen	32
6.1	Sozialraum	32

6.1.1	Quartier Baselstrasse Bernstrasse	32
6.1.2	Quartierbedürfnisse aus bisherigen Mitwirkungen	33
6.1.3	Temporärer Spielplatz auf Parzelle Nr. 250	34
6.2	Reuss, Gewässerraum, Ufer und Ökologie	34
6.2.1	Aufwertung und Belebung des Flussraums	34
6.2.2	Gewässerraum und Zonierung Reusspark	36
6.2.3	Topographie, Geologie, Ufergestaltung, Uferlinie	38
6.2.4	Machbarkeitsstudie, Wasserbau und Geologie	40
6.2.5	Wasserbau und Ökologie im Krienbachstollen	41
6.2.6	Reussschwimmen und Besucherlenkung	43
6.2.7	Baumbestand	44
6.2.8	Label Grünstadt Schweiz	46
6.2.9	Stadtklima und Regenwassermanagement	47
6.3	Erschliessung und Strassenraum	48
6.3.1	Machbarkeitsstudie Verkehr	48
6.3.2	Erschliessung Fuss und Velo	49
6.3.3	Hindernisfreie Gestaltung	50
6.3.4	Öffentlicher Verkehr	51
6.4	Infrastruktur Ver- und Entsorgung	51
6.4.1	Gasreduktionsstation (GS Nr. 889)	51
6.4.2	Verteilzentrale Swisscom	52
6.4.3	Abfallsammelstelle/Unterflurcontainer	52
6.4.4	Turbinenrad	53
6.4.5	Mindestabstände SBB	53
6.4.6	Infrastruktur Bypass	54
6.4.7	Plan Lumière	55
6.5	Baurechtliche Rahmenbedingungen	56
6.5.1	Baurechtliche Grundordnung Stadt Luzern (BZO)	56
6.5.2	Gewässerraum	57
6.5.3	Entlassung Bauinventar Kulturobjekte und ISOS	58
7.	Schlussbestimmungen	59

1. Übersichtsblatt

Gegenstand des Wettbewerbs	Die Stadt Luzern veranstaltet einen einstufigen Projektwettbewerb zur Planung und Realisierung eines Flussuferparks entlang der Reuss um den südlichen Bereich der St.-Karli-Brücke.	
Aufgabenstellung	<p>Das Quartier Basel-Bernstrasse ist sozialräumlich sehr vielfältig, leidet jedoch an einem Mangel an Freiflächen. Im Wettbewerbsperimeter soll ein neuer Park entstehen, welcher mit dem angrenzenden bestehenden Freiraum Dammgärtli in einer Gesamtplanung zu gestalten ist und als neuer Frei- und Erholungsraum für die Bevölkerung in diesem mit qualitativen Aussenräumen unterversorgten Quartier dient. Ein Teilgebiet liegt im Gewässerraum, hier ist die ökologische Aufwertung und naturnahe Gestaltung des Reussufers Hauptaufgabe. Der westliche Teil des Parks soll zeitnah (ab ca. 2028) realisiert werden, während der östliche Teil "Dammgärtli" voraussichtlich erst ab 2032 realisiert werden kann.</p> <p>Für den Reusspark werden innovative, klimaangepasste und interdisziplinäre Lösungsansätze gesucht, die die Verbindung von Naherholungsnutzung, Ökologie sowie wasserbauliche Erfordernisse bei der Freiraumgestaltung zusammenbringen, und für die anspruchsvolle Terraingestaltung gestalterisch-funktional überzeugende Ideen zwischen Stadt- und Flussebene hervorbringen.</p>	
Verfahrensart	Einstufiger Projektwettbewerb im offenen Verfahren (gem. Ordnung SIA 142) für interdisziplinäre Teams Landschaftsarchitektur (Federführung), Wasserbauingenieurswesen und Ökologie im offenen Verfahren.	
Fachpreisgericht	Lorenz Eugster Gudrun Hoppe Kobe Macco Tabea Michaelis Ramel Pfäffli	Landschaftsarchitektur (Vorsitz) Landschaftsarchitektur/Ökologie Landschaftsarchitektur/Architektur Landschaftsarchitektur/soziale Teilhabe Landschaftsarchitektur (Ersatz)
Sachpreisgericht	Marco Baumann Cornel Suter Nico Hardegger Katja Dürst	Stadtrat Umwelt- u. Mobilitätsdirektion Vertretung Stadtgrün Vertretung Stadtplanung Vertretung Umweltschutz (Ersatz)
Termine	17.03.2025 25.07.2025 September 2025 Herbst 2025	Start Verfahren Abgabe Wettbewerbsbeitrag Jurierung Veröffentlichung Jurybericht / Ausstellung

2. Einleitung

2.1 Ausgangslage

Das Quartier Basel - Bernstrasse ist aufgrund seiner Lage zwischen Steilhang, Bahndamm, Verkehrsachsen und der Reuss sowie dem starken Durchgangsverkehr wenig begünstigt und verfügt über eine geringe Anzahl an öffentlichen Freiräumen. Die Freiraumversorgung im Gebiet Basel - Bernstrasse ist unzureichend.

Das Gebiet rund um den neuen Reusspark ist ein Schlüsselort für die Entwicklung des Quartiers und des gesamten Stadtraums. Es liegt an der Bahnunterführung zum Quartier Basel-/Bernstrasse, verbindet das Quartier Bramberg/St. Karli auf der gegenüberliegenden Flusseite und ist Teil der Wegachse entlang der Reuss zwischen dem Bahnhof Luzern, Reussbühl und der Gemeinde Emmen.

Die Stadt Luzern erarbeitete 2020 das Entwicklungskonzept Basel- / Bernstrasse, welches die bauliche Zukunft des Gebiets bearbeitete. Für das Fokusgebiet Brückenköpfe St. Karli wurde zudem 2021 eine städtebauliche Studie erstellt. Aus diesem Prozess resultierend legte der Stadtrat fest, dass auf den Flächen beidseitig des südlichen Brückenkopfs eine neue Parkanlage entstehen soll.

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird die Stadt Luzern die Parzellen Nrn. 250 und 2175 von einer Wohnzone in eine Grünzone umzonen. Zusammen mit den Parzellen Nrn. 889 und 865 (bereits bestehender Freiraum «Dammgärtli») soll ein grosser zusammenhängender Freiraum auf beiden Seiten des südlichen Brückenkopfs der St. Karli-Brücke entstehen.

2024 wurde auf einer Teilfläche des Perimeters (Parz. 250) ein temporärer öffentlicher Spielplatz eröffnet, als Kompensation der Flächen im Dammgärtli, welche während der Bauzeit des Projekts Bypass Luzern als Installationsfläche genutzt wird.

2.2 Ziele und Erwartungen

Hauptziele sind die Schaffung eines vielfältig nutzbaren, klimaangepassten Freiraums für das Quartier und die ökologische und landschaftliche Aufwertung des Flussraums. Im Wettbewerbsperimeter besteht die einmalige Chance einen neuen Park am Fluss anzulegen. Der zukünftige Reusspark befindet sich innenstadtnah an attraktiver Lage am Flussufer der Reuss. Zugleich liegt er in einem Spannungsfeld zwischen Quartierfreiraum, Naturraum und Ökologie, Verkehrsachsen, Spielplatznutzung und anspruchsvoller sozialräumlicher Umgebung mit nächtlichen, teils illegalen Nutzungen (Drogen, Prostitution).

Freiraum mit Identität und Ausstrahlung	Ein identitätsstiftender und qualitätsvoller Freiraum wird gesucht, der sowohl dem Stadtraum entlang der Reuss als auch dem Quartier einen Mehrwert bringt. Dieser soll als zusammenhängender Freiraum über den südlichen Brückenkopf funktionieren, wobei die unterschiedlichen Teilbereiche "Reusspark" und "Dammgärtli" mit schlüssigen und sich gegenseitig ergänzenden Elementen überzeugen.
Nutzungsqualität	Die Parkgestaltung soll auf die verschiedenen räumlichen Besonderheiten reagieren, Bereiche mit unterschiedlichen räumlichen Qualitäten und Nutzungen schaffen und für alle Altersstufen attraktive Angebote bieten.
Ökologie und Stadtklima	Die gesamte Gestaltung des Parks soll hohen ökologischen Anforderungen genügen und Themen wie Stadtklima und Regenwasser integrativ berücksichtigen. Zwingende Rahmenbedingungen sind der Erhalt wertvoller bestehender ökologischer Bereiche (siehe 6.2.3).
Sozialraum	Ebenso hat die Parkgestaltung sozialräumlichen Besonderheiten und veränderte Rahmenbedingungen im Tageslauf zu berücksichtigen. Bei der Gestaltung des Reussparks sind die anspruchsvollen Quartierseigenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung (siehe Kapitel 6.1) eingehend zu berücksichtigen.
Umgang mit Topographie	Das anspruchsvolle Terrain mit dem grossen Höhenunterschied zwischen Stadt-/Strassenebene und Flussebene fordert sowohl hinsichtlich Erschliessung, Gestaltung, Ökologie und Wasserbau interdisziplinäre, innovative Lösungen.
Anforderungen Gewässerraum	Die Nähe zum Fluss ist sowohl Chance als auch Herausforderung. Der Uferbereich des neuen Parks liegt im Gewässerraum. Die Ufergestaltung ist eine zentrale Aufgabe des Wettbewerbs. Innerhalb des Gewässerraums ist die ökologische Aufwertung des Reussufers prioritär.
Zugang / Erlebbarkeit Wasser	Zugleich soll der Zugang und die Erlebbarkeit des Flusses ermöglicht werden, ohne die ökologisch sensiblen Uferbereiche zu stark zu beeinträchtigen. Es werden innovative Konzepte der Besucherlenkung (auch im Hinblick auf das Flussschwimmen) gesucht.
Erschliessung	Ziel der Erschliessung des Reussparks ist die Bereitstellung einer attraktiven Durchwegung, sowie die Gestaltung der räumlichen Schnittstelle zwischen Park und Verkehrsraum: der Anschluss an das bestehende Wegenetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, sowie die Anbindung an Bushaltestellen und die Bereitstellung der geforderten Veloabstellplätze.
Wirtschaftlichkeit	Im Rahmen der Planung sind die zukünftigen Anforderungen von Betrieb und Unterhalt zu berücksichtigen, um damit die längerfristigen Kosten zu minimieren.
Nachhaltigkeit	Die Ausstattung soll robust und langlebig sein. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in Erstellung und Betrieb werden gefordert. Die Grundsätze vom Label Grünstadt Schweiz sind im Rahmen der Projektbearbeitung zu berücksichtigen.

Etappierung

Durch die Bautätigkeiten für das Projekt Bypass Luzern wird der gesamte Nutzungsdruck zunächst auf eine reduzierte Fläche im westlichen Parkteil fallen. Die Fertigstellung des gesamten Reussparks wird erst nach Abschluss der Bauarbeiten zum Bypass ca. 2032 erfolgen.

Für die Etappierung des Freiraums sind überzeugende Konzepte zu entwickeln. Gesucht wird eine Freiraumgestaltung, die mit der schrittweisen Entwicklung des Parks proaktiv umgeht und gegebenenfalls daraus auch einen Mehrwert generiert (z.B. temporären Nutzungen, Testphasen, Park in Veränderung etc.).

Interdisziplinärer Ansatz

Für den Reusspark sind innovative und interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln, die Naherholungsnutzung, Gestaltung, Ökologie, wasserbauliche Erfordernisse sowie soziale Ansprüche bei der Freiraumgestaltung miteinander verbinden.

2.3 Ortsbauliche Entwicklung Reussinsel

Die Industrialisierung hatte in Luzern, im Vergleich zu anderen Kantonen, recht spät begonnen. An der Reuss wurde die Wasserkraft in erster Linie durch die Mühlen bei der Spreuerbrücke genutzt. Der Beginn der intensivierten Nutzung der Reuss war das Jahr 1832, als die Mechanische Werkstätte Meyer die Erlaubnis erhielt, die Sandbank unterhalb des St.-Karli-Gebietes zu befestigen und mit einem Kanal zu erweitern. Die Reussinsel war geboren. Mit dem Einbau einer Schwelle in der Reuss wurde die Wasserkraft auf ein Wasserrad geleitet. Hundert Jahre hatte diese Insel Bestand und bot verschiedenen kleineren und grösseren industriellen Betrieben eine Heimat. Zudem ist seit 1856 die Bahnlinie Luzern-Emmenbrücke-Olten in Betrieb.

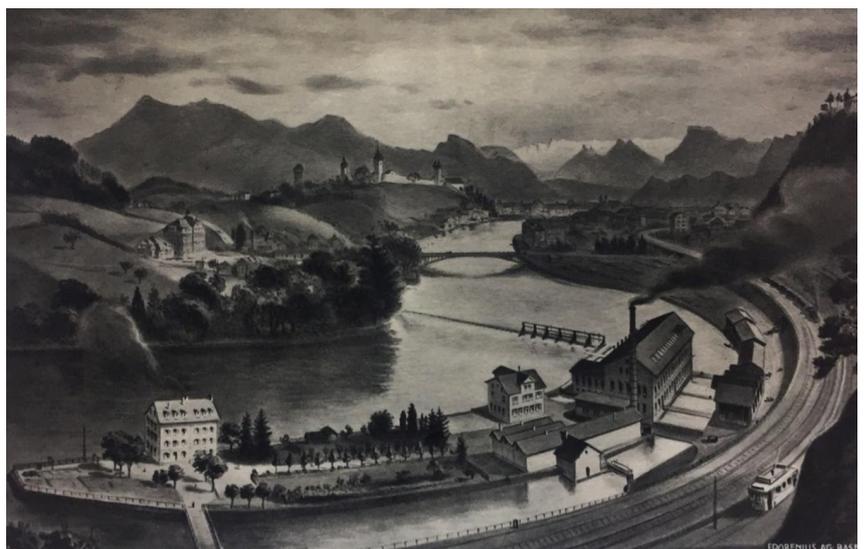


Abbildung 1: Die Reussinsel in einer idealisierenden Darstellung nach 1910. (Frobenius Basel. Stadtarchiv Luzern (STALU) PA 1264/527)

1912 stellte die Firma von Moos die Produktion auf der Reussinsel ein. 1927 wurden das Gelände und die alte Fabrik an Obrist Ladenbau verkauft. Als die SBB 1932 den Bahndamm auf drei Gleise erweiterten, liess Obrist den Industriekanal zuschütten. Die Firma gewann dadurch Platz – die Reussinsel ging verloren.

1942 gab der Stadtrat eine Landparzelle nahe der St. Karli-Brücke zur Bebauung frei. Kurz darauf reichte die Baugenossenschaft Reussinsel (BRL) das Baugesuch ein. Es sollten erschwingliche Eigenheime für die Gewerbler aus dem Untergrund-Quartier entstehen. Das Grundstück wurde im Baurecht vergeben. Die Laufzeit betrug 40 Jahre. 1983 wurde das Baurecht nochmals verlängert. 2023 wurde das Baurecht bis Ende 2030 verlängert, jedoch kann ab Januar 2025 der Vertrag durch die Stadt vorzeitig aufgelöst werden mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

3. Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren

3.1 Auftraggeberschaft

Auftraggeberin des Verfahrens ist die Stadt Luzern:

Stadt Luzern
Stadtplanung
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Ansprechpersonen:

Claudio Läng, Projektleiter Stadtgrün
Eloy Rojas, Projektleiter, Stadtplanung

3.2 Wettbewerbssekretariat

Planteam S AG
Inselquai 10
6005 Luzern

Für sämtliche Belange des Projektwettbewerbs gilt die Verfahrensbe-
gleitung als Ansprechstelle.

E-Mail: reusspark@planteam.ch
Tel.-Nr.: 0041 41 469 44 44

3.3 Verfahren

Die Planung erfolgt im offenen Verfahren gemäss Gesetz über die öffent-
lichen Beschaffungen (öBG) und der dazu gehörenden Verordnung (öBV)
des Kantons Luzerns, in Form eines offenen Projektwettbewerbs für
Teams bestehend aus den Disziplinen Landschaftsarchitektur, Wasser-
bauingenieurswesen und Ökologie.

Die Ausschreibung untersteht dem GATT / WTO-Übereinkommen und
den gesetzlichen Grundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen
des Kantons Luzern. Für die Durchführung des Verfahrens gilt die Ord-
nung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142, Ausgabe 2009,
subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Sprache für das ganze Verfahren ist deutsch. Ebenso sind die Beiträge
in deutscher Sprache abzugeben.

Die Auftraggeberin behält sich vor, falls es sich als notwendig erweist, für
Projekte aus der engeren Wahl eine optionale, anonyme, separat ent-
schädigte Bereinigungsstufe durchzuführen (gemäss Art. 5.4. SIA 142).

Die öffentliche Ausschreibung erfolgt auf simap.ch, konkurado.ch und
espazium.ch.

3.4 Teams und Teilnahmeberechtigung

Teamzusammensetzung	<p>Verlangt sind Wettbewerbsarbeiten von interdisziplinären Teams bestehend aus den Disziplinen Landschaftsarchitektur (Federführung), Wasserbauingenieurwesen und Ökologie.</p> <p>Es steht den Teams frei, sich mit weiteren Fachdisziplinen (z.B. Architektur, Kunst, Soziologie) zu verstärken.</p> <p>Mehrfachteilnahmen für die Fachrichtung Wasserbauingenieurwesen und Ökologie sind zulässig. Mehrfachteilnahmen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur sind nicht zulässig.</p> <p>Die Verantwortung für allfällige Konflikte bei einer Mehrfachbeteiligung von Teammitgliedern tragen die Bewerbungsteams selbst.</p>
Teilnahmeberechtigung	<p>Zur Teilnahme zugelassen sind Planungsgemeinschaften, die kumulativ zum Zeitpunkt der Anmeldung folgendes Eignungskriterium erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit der Staat Gegenrecht gewährt.
Teilnahmeberechtigung Landschaftsarchitektur	<p>Die Teilnehmenden aus dem Bereich Landschaftsarchitektur müssen innerhalb ihres Teams für mindestens ein Teammitglied eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen und nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung im Bereich Landschaftsarchitektur■ Eintrag im Register REG A oder B der Landschaftsarchitekt:innen■ Einzelmitglied des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) <p>Bewerbende aus dem Ausland haben den entsprechenden Beleg bei der Anmeldung beizulegen.</p>
Teilnahmeberechtigung Wasserbau	<p>Abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung im Bereich Umwelt- oder Bauingenieurwesen oder entsprechende Berufserfahrung im Wasserbau (>10 Jahre).</p>
Teilnahmeberechtigung Ökologie	<p>Abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung im Bereich Biologie/Ökologie/Umweltwissenschaften oder entsprechende Berufserfahrung im Bereich Ökologie (>10 Jahre).</p> <p>Die Expertise «Wasserbau» und/oder «Ökologie» kann auch durch bürointerne Fachpersonen abgedeckt werden, wenn diese die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen.</p> <p>Mit der Unterzeichnung der Anmeldung und der Selbstdeklaration bestätigen die Teilnehmenden die Berechtigung zur Teilnahme.</p> <p>Das Team, respektive die Planungsbüros müssen angemeldet sein, die unterschriebene Selbstdeklaration über die Einhaltung der</p>

Verfahrensgrundsätze eingereicht haben, um am Wettbewerb teilnehmen zu können. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.

Befangenheit

Gemäss Wegleitung «Befangenheit und Ausstandsgründe SIA 142i-202d» ist es Gebot der Teilnehmenden, bei nicht zulässigen Verbindungen zur Veranstalterin oder zu einem Mitglied des Preisgerichts, auf eine Teilnahme zu verzichten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.

3.5 Preisgericht

Das Preisgericht setzt sich wie folgt zusammen:

Sachpreisgericht

- Marco Baumann, Stadtrat Umwelt- und Mobilitätsdirektion
- Cornel Suter, Vertretung Stadtgrün
- Nico Hardegger, Vertretung Stadtplanung
- Katja Dürst, Umweltschutz (Ersatz)

Fachpreisgericht

- Lorenz Eugster, Landschaftsarchitekt FH / SIA / MAS EPFL (Vorsitz)
- Gudrun Hoppe, dipl. Ing. Landschaftsarchitektin BSLA, Nachdiplomstudium Landschaftsplanung und Naturschutz HSR, Landschaftsarchitektur FH
- Kobe Macco, Landschaftsarchitekt BSLA, Dipl. Ing. Architekt, MSc. Architecture Urbanism and Building Sciences
- Tabea Michaelis, dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, MSc Urban Design
- Ramel Pfäffli, dipl. Ing. Landschaftsarchitektin FH BSLA (Ersatz)

Expertinnen und Experten
(ohne Stimmrecht)

- David Walti, IUB Engineering AG - Wasserbau
- Michael Schluh, Dienststelle vif, Kanton Luzern - Gewässer
- Rosa-Lynn Rihs, Leiterin Geschäftsstelle BaBeL
- Jovanka Brusin, Sentitreff
- Armin Meyer, Korporation Luzern
- Christian Wandeler, Stadt Luzern - Sicherheitsmanagement
- Stefan Herfort, Stadt Luzern – Natur- und Landschaftsschutz
- Michael Sigrist, Stadt Luzern - Stadtbäume
- Thomas Zenger, Stadt Luzern – Städtebauliche Qualität
- Christian Ferres, Stadt Luzern - Mobilität
- Thomas Kolb, KOLB Landschaftsarchitektur GmbH - Baukosten

Bei Bedarf können vom Preisgericht weitere Expert:innen (ohne Stimmrecht) beigezogen werden.

Es findet keine öffentliche Beurteilung statt.

3.6 Beurteilungskriterien

Die Reihenfolge enthält keine Wertung. Die jeweiligen Kriterien werden vom Preisgericht in einer Gesamtwertung angewandt.

Freiraumgestaltung

- Atmosphäre und Identität des neuen Freiraums
- Gesamtheitliches Gestaltungskonzept
- Eingliederung in den räumlichen und sozialräumlichen Kontext auf Ebene Stadt, Quartier und Flussraum

Ökologie und Stadtklima

- Ökologische Aufwertung des Reussufers und des gesamten Perimeters
- Lebensraumvielfalt und ökologische Vernetzung
- Überzeugendes Konzept Ökologie und Erholungsnutzung
- Berücksichtigung Stadtklima (Hitze, Wasser etc.)

Wasserbau

- Wasserbaukonzept, welches Anforderungen Ökologie und Hochwasserschutz erfüllt und Aspekte Nutzung und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt

Nutzung und Funktion

- Hohe Aufenthalts- und Nutzungsqualität (inkl. Sicherheitsgefühl)
- Attraktivität für verschiedene Nutzergruppen, Nutzungsflexibilität und Möglichkeiten der Aneignung
- Überzeugendes Erschliessungskonzept
- Überzeugendes Etappierungskonzept

Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

- Ressourceneffizienz und Wirtschaftlichkeit in Erstellung und Betrieb (inklusive Umgang mit Erdaushub/Boden)

3.7 Preise und Entschädigungen

Gesamtpreissumme | Insgesamt steht eine Preissumme von CHF 125 000.00 (inkl. MwSt.) zur Verfügung, die in jedem Fall voll ausbezahlt wird.
Es werden 3–5 Preise vergeben.

3.8 Absichtserklärung Weiterbearbeitung

Folgauftrag | Der Entscheid über die Auftragserteilung zur Weiterbearbeitung der Bauaufgabe liegt bei der Auftraggeberin. Sie beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung des Wettbewerbsresultats durch den Stadtrat, die weitere Projektbeauftragung entsprechend der Empfehlung der Jury zu vergeben.

Für die weitere Projektbearbeitung durch das siegreiche Team werden die nachfolgenden Honorarkonditionen als Verhandlungsbasis definiert. Die Projektphasen werden einzeln freigegeben. Es werden keine Reisekosten und Spesen vergütet. Der Sitzungsort ist Luzern.

Es werden Einzelplanerverträge nach Mustervorlage KBOB vorgesehen (Gesamtprojektleitung, Landschaftsarchitektur, Wasserbau und Ökologie).

Die Beauftragung erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Bestimmungen. Das Siegerteam verpflichtet sich, auf einmaliges Verlangen der Auftraggeberschaft, die Nachweise der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen innert 10 Arbeitstagen zu erbringen.

Richtprojekt und Projektierung | Für die Honorarberechnung gelten (gemäss SIA 105 und 103; Ausgaben 2014 sowie Beilage 1 des vorliegenden Wettbewerbsprogrammes) folgende Basisfaktoren als Verhandlungsbasis:

	SIA 105	SIA 103
Koeffizienten	Z1: 0.062 Z2: 10.58	Z1: 0.062 Z2: 10.58
Bau-/Freiraumkategorie	n = III	= III
Schwierigkeitsgrad	n = 1.1	= 1.1
Anpassungsfaktor	r = 1.1	= 1.1
Teamfaktor	i = 1.0	= 1.0
Sonderleistungsfaktor	s = 1.0	= 1.0

Nebenkosten: Honorarzuschlag pauschal 3%

Stundenansatz h = CHF 137.00 exkl. MwSt.

Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand vergütet. Es gilt der definierte mittlere Stundenansatz der Grundleistungen.

Für weitere freiwillig beigezogene Fachplanende wird auf die Wegleitung «Teambildung bei Projektwettbewerben 142i-201d» verwiesen. Die beigezogenen Fachplanenden haben bei einer allfälligen Weiterbearbeitung kein Anrecht auf eine Beauftragung, es sei denn, dass ein Beitrag von herausragender Qualität zur Lösungsfindung geleistet wurde und als solcher auch eindeutig erkennbar und beurteilbar ist. Das Preisgericht wird diesem Sachverhalt in angemessener Weise Rechnung tragen und entsprechend im Bericht würdigen. Mehrfachteilnahmen für diese Fachplanenden sind zulässig.

Die Honorierung der Leistungen in den Fachdisziplinen (siehe Teambildung), gemäss den Ordnungen SIA 105/2014 (Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten), SIA 103/2014 (Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure), sowie für die Planungsleistungen der Ökologie erfolgen nach den aufwandbestimmenden Baukosten für das Gesamtprojekt.

Beauftragung

Die Auftraggeberin beabsichtigt, dem Ergebnis des Preisgerichts zu folgen, und dem Siegerteam den Zuschlag für die Weiterbearbeitung des Projektes für mindestens die Leistungen gemäss Anhang D der Wegleitung SIA 142i-101d Programme zu geben, (SIA 105 31-53, SIA 103 31-41).

Die Beauftragung der SIA-Phasen erfolgt phasenweise, vorbehältlich der Baukreditgenehmigung durch die zuständigen politischen Gremien.

Die Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des/der im Vertrag angegebenen Projektleiter/in der Auftraggeberin freigegeben. Die Auftraggeberin behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen bzw. das ausgewählte Team durch ergänzende Fachplaner zu verstärken.

Stellt das Preisgericht einen wesentlichen Beitrag eines freiwillig beigezogenen Fachplaners fest, würdigt es dies im Bericht entsprechend. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Fachplaner des entsprechenden Teams auch bei freiwilliger Teambildung direkt beauftragt werden können, vorausgesetzt sie erfüllen die Anforderungen an das öffentliche Beschaffungswesen, insbesondere die Bezahlung der Steuern, der Sozialleistungen sowie die Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen.

3.9 Urheberrecht und Ansprüche

Urheberrecht	Das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen verbleibt bei den Projektverfassenden.
Materialrecht	Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.
Publikationsrecht	Die Projektverfassenden und die Auftraggeberschaft erteilen sich gegenseitig das Publikationsrecht unter vollständiger Angabe der Auftraggeberschaft, resp. der Autorenschaft. Ein spezielles Einverständnis dazu ist nicht nötig. Über den Zeitpunkt der Erstveröffentlichung entscheidet die Auftraggeberschaft.

3.10 Anerkennung, Vorgehen und Entscheide

Anerkennung	Mit der Wettbewerbsteilnahme anerkennen alle Beteiligten die Programmbestimmungen, die Fragenbeantwortung und die Entscheide des Preisgerichts in Ermessensfragen. Sie sichern zu, die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge bis zum Abschluss des Wettbewerbs zu wahren.
Zuschlag	Der Zuschlag erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der Jury.
Rechtsmittel	<p>Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.</p> <p>Gegen Verfügungen der Auftraggeberschaft kann beim Kantonsgericht Luzern, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern schriftliche Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation (der Ausschreibung) beziehungsweise Zustellung (in den übrigen Fällen) einzureichen.</p> <p>Für allfällige weitere zivilrechtliche Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Luzern (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern).</p>

4. Termine und Verfahrensablauf

4.1 Termine

Nachfolgend sind die wichtigsten Verfahrenstermine aufgeführt:

Öffentliche Ausschreibung	05. Februar – 07. Juli 2025
Start Verfahren und Anmeldung	17. März 2025
Fragenstellung	02. April 2025
Fragebeantwortung	17. April 2025
Ende Anmeldefrist	07. Juli 2025
Abgabe Pläne	25. Juli 2025
Jurierung	September 2025
Verfassen Schlussbericht	Ende September 2025
Publikation/Zuschlag	Bis Ende Oktober 2025 (Rekurs 25 Tage)
Vernissage	Herbst 2025 (mind. 14 Tage Ausstellung)
Ende Einsprachefrist	November 2025

4.2 Abgegebene Unterlagen

Abgegebene Unterlagen

Folgende Unterlagen werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt:

A Anmeldung

A1 Anmeldeformular (.pdf)

B Wettbewerbsprogramm (pdf)

C Planunterlagen

C1 AV-Daten mit Höhenlinien, Gewässerraum, Grünflächen und Nutzungsbestimmungen (.pdf/.dxf)

C2 Digitales Geländemodell (inkl. Standort und Höhen Bäume, Höhen Spundwände) (.pdf/.dxf)

C3 Verkehrliche Rahmenbedingungen, Metron 2024, (.pdf/.dwg)

C4 Provisorischer Spielplatz Reussinsel, Landformen AG 01.03.2024 (.pdf/.dwg)

C5 Installationsplatz St. Karli mit Verkehrsführung, Bypass, ASTRA 15.04.2024 (.pdf/.dwg)

C6 Auszug Baumkataster, Stadt Luzern 11.12.2024(.pdf/.dxf)

C7 Leitungskataster LK240912LuzeReusspark, Stadt Luzern (.pdf/.dxf)
C8 Situation Umgebung Reussinsel 3, Stand Baugesuch, Scheitlin Syfrig
Architekten 12.05.2020 (.pdf)

D Formulare

D1 Verfasserblatt und Selbstdeklaration (.pdf)
D2 Deklarationsblatt und Erklärung zur Einhaltung Lohngleichheit, Stadt
Luzern (.pdf)
D3 Tabelle Kennwerte / Flächen (.pdf/.xls)

E Weitere Dokumente

E1 Orthofoto, geoportal.lu (.pdf)
E2 Machbarkeitsstudie Zugänglichkeit Reussufer, IUB Engineering AG
2022 (.pdf)
E3 Geologisch-Geotechnischer Vorbericht, Keller+Lorenz AG 05.08.2021
(.pdf)
E4 Grundlagendokument Sanierung Krienbachstollen, 1992 (.pdf)
E5 Neugestaltung Reusspark, Verkehrliche Rahmenbedingungen, Met-
ron 08.02.2024, Bericht (.pdf)
E6 Städtebauliche Studie St. Karli Brückenköpfe, Stadt Luzern 22.09.2021
(.pdf)
E7 Entwicklungskonzept Basel-/Bernstrasse, Stadt Luzern 15.01.2021
(.pdf)
E8 Anforderungen SBB Weisung I-20025 (Abstände Leitungen und
Bäume), SBB 2010 (.pdf)
E9 Leitfaden Buvettes, Stadt Luzern (.pdf)
E10 Anforderungen Entsorgung, Leitfaden zur Planung von Bereitstel-
lungsplätzen für Kehricht, Stadt Luzern (.pdf)
E11 Infoblatt Turbinenrad, Scheitlin Syfrig Architekten 03.05.2022 (.pdf)
E12 Plan Lumière, Stadt Luzern 2006 (.pdf)
E13 Kondensat Partizipation Quartier Baselstrasse-Reusspark, Stadt Lu-
zern 05.08.2023 (.pdf)

Informationen im Internet

Die geltenden Gesetze und Bestimmungen gemäss Kapitel 6.5 werden nicht mit den Unterlagen abgegeben, da diese allgemein zugänglich sind.

Ebenso sind im Internet Hinweiskarten für die im Bericht angesprochenen Themen und weitere Vertiefungen zugänglich: geoportal.lu.ch (z.B. Gefahrenkarte, Grundwasserschutzkarte, Gefährdungshinweiskarte Oberflächenabfluss) und das Webportal der Stadt Luzern (z.B. Bodenhinweiskarte Versickerung, Klimaanalysekarte, Versickerungskarte).

4.3 Publikation und Anmeldung, Downloadlink

Publikation	<p>Der Wettbewerb wird auf www.simap.ch, konkurado.ch und espaizium.ch publiziert.</p> <p>Auf der oben genannten Internetseiten stehen als Download zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Wettbewerbsprogramm «Reusspark» vom 23.01.2025■ Anmeldeformular «Reusspark»
Elektronische Anmeldung	<p>Die schriftliche Anmeldung per Briefpost oder E-Mail ist ab dem 17. März 2025 möglich und erfolgt beim Wettbewerbssekretariat der Planteam S AG.</p> <p>Zur Anmeldung sind folgende Dokumente einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Ausgefülltes Anmeldeformular und Nachweis der Teilnahmeberechtigung der Disziplinen Landschaftsarchitektur, Wasserbauingenieurwesen und Ökologie <p>Es findet eine Prüfung der Teilnahmeberechtigung statt. Bei Beanstandung wird eine Frist von 10 Tagen Zeit zum Nachreichen der Unterlagen gewährt. Die Anonymität gegenüber dem Preisgericht bleibt gewährleistet.</p> <p>Eine Anmeldung ist bis zum 07. Juli 2025 möglich.</p>
Downloadlink	<p>Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Teams der Download-Link zu den Unterlagen per E-Mail zugestellt.</p>

4.4 Begehung

individuelle Begehung	<p>Die Teilnehmenden können individuell eine Begehung des Areals durchführen. Das Areal ist frei zugänglich.</p>
-----------------------	--

4.5 Fragenbeantwortung

Die schriftlichen und anonymisierten Fragen müssen bis am 02.04.2025 per Briefpost (Poststempel, A-Post) oder Kurier an die Verfahrensbegleitung geschickt oder mit anonymisiertem Absender per E-Mail (kein Rückschluss auf Teilnehmende) an reusspark@planteam.ch gesendet werden und mit dem Betreff «Fragen Wettbewerb Reusspark» versehen sein.

Die Fragen sollten sich, soweit dies möglich ist, auf die Kapitel und Unterkapitel des Programms beziehen.

Die Antworten werden unter dem Downloadlink gemäss Kapitel 4.3 am 17.04.2025 zur Verfügung gestellt. Die Fragenbeantwortung enthält eine anonyme Zusammenstellung aller schriftlichen Fragen und den

entsprechenden Antworten. Diese gelten als verbindliche Ergänzung zum Programm.

4.6 Vorprüfung

Formelle Vorprüfung

Vor der Schlussbeurteilung werden alle Projekte durch die Verfahrensbegleitung technisch und wertungsfrei vorgeprüft (Anonymität, Vollständigkeit, Wahrung der Fristen, Raum- und Nutzungsprogramm, Baumschutz, baurechtliche Anforderungen, wasserbauliche Anforderungen).

Eine Vorprüfung einzelner Fachthemen der Projekte der engeren Wahl erfolgt durch entsprechende Expert:innen (Wasserbau, Kostenbeurteilung).

Die Vorprüfungsdokumente werden der Jury zur Verfügung gestellt.

4.7 Jurierung und Veröffentlichung

Die Jury erstellt nach der Schlussbeurteilung einen Schlussbericht, worin die allgemeinen Gesichtspunkte des Projektwettbewerbes erörtert sind, die Beiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und der generelle Ablauf der Beurteilung festgehalten werden.

Die einzelnen Beiträge der engeren Auswahl werden beschrieben und der Entscheid des Preisgerichts begründet. Eine Empfehlung für die Weiterbearbeitung wird abgegeben.

Die Publikation des Wettbewerbsergebnisses erfolgt nach Abschluss der Jurierung mindestens auf www.simap.ch. Die Wettbewerbsbeiträge werden nach der Beurteilung, mit Namensnennung aller Verfassenden, während zwei Wochen öffentlich ausgestellt.

Auftraggeberschaft und Teilnehmende verzichten bis zur Freigabe auf das Recht zur Veröffentlichung.

Nicht prämierte Projekte können innert 30 Tagen nach Ausstellungsende abgeholt werden. Nicht abgeholte Projekte stehen zur freien Verfügung der Stadt Luzern.

4.8 Abgabe

4.8.1 Formalitäten Schlussabgabe

Materielle Schlussabgabe

Bis 25.07.2025 spätestens um 17.00 Uhr sind die Pläne und Unterlagen ungefaltet in einer mit dem Betreff «Wettbewerb Reusspark» versehenen Rolle oder Mappe verpackt ohne Absenderangabe an der Adresse des Wettbewerbssekretariats am Empfangsschalter abzuliefern. Bei Abgabe der Arbeiten muss die Anonymität gewährleistet bleiben.

Für eine Abgabe vor Ort steht folgendes Zeitfenster zur Verfügung: Von Dienstag, 22. Juli bis Freitag, 25. Juli 2025: 10.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr.

Wird der Postweg gewählt, ist der Verfasser für das Eintreffen der Abgabe verantwortlich. Der Poststempel ist massgebend (25. Juli 2025, Stempel lesbar).

Zusätzlich gilt die «Wegleitung Postversand von Beiträgen von Wettbewerben und Studienaufträgen SIA 142i-301d» mit den nachstehenden Ergänzungen: Die Teilnehmenden müssen den Verlauf der Sendung im Internet www.post.ch unter «Track & Trace» verfolgen und, wenn sie das Eintreffen am Ankunftsort nach 5 Tagen noch nicht feststellen können, dies unverzüglich der SIA-Geschäftsstelle mitteilen. Diese wird sich treuhänderisch und unter Wahrung der Anonymität mit entsprechender Meldung an die Auftraggeberin richten.

Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Verspätete Abgaben werden nicht mehr berücksichtigt und gelten als unvollständige Projekte. Unterlagen, die Hinweise auf die Verfasser/innen enthalten, führen zum Ausschluss des betreffenden Projekts.

4.8.2 Darstellung und Umfang der Abgabe

Die eingereichten Unterlagen müssen es ermöglichen, die Vorschläge bezüglich ihrer qualitativen und quantitativen Inhalte korrekt zu beurteilen. Allfällige Projekterläuterungen können direkt auf dem Plan, in einer Erläuterungsspalte oder auf einem separaten Erläuterungsplan dargestellt werden.

Der Massstab ist zusammen mit einer Massstabsleiste auf den Plänen anzugeben. Der Situationsplan und alle Grundrissdarstellungen sind genordet darzustellen.

Die Schlussabgabe umfasst folgende Unterlagen:

Max. 3 Pläne im Format A0 quer (je zweifache Ausführung)

- Übersichtsplan, Betrachtung Nutzungen am Fluss im grösseren Kontext
- Übersichtplan 1:500 (Endzustand), Konzept Freiraumgestaltung, Ufergestaltung, Nutzungsbereiche, Überdachung/Baute, Bäume, Erschliessung, Grundstücksgrenzen, Projektwettbewerbsperimeter
- Situationsplan 1:200 (1. und 2. Etappe), Freiraumgestaltung inklusive der wesentlichen Elemente der Gestaltung, wichtige Höhenkoten m.ü.M. (Bestand, neu), Nutzungsbereiche/Zonierungen, Ufergestaltung, Erschliessung, Bepflanzung, Materialisierung, Überdachung/Baute, geforderte Ausstattung, Veloparkierungsanlagen, Ver- und Entsorgung, Bushaltestelle

- Die zum Verständnis nötigen Schnitte und Ansichten 1:200 (mind. 2 Querschnitte und 1 Längsschnitt/Ansicht, inkl. Angabe HQ100, Mittel- und Niederwerte, bestehendes Terrain)
- Die zum Verständnis nötigen technische Schnitte im geeigneten Massstab
- Die zum Verständnis nötigen Konzeptdarstellungen: Etappierung, Ökologie, Wasserbau, Beleuchtung etc.
- Ein bis zwei Visualisierungen mit räumlicher Perspektive (Es werden keine fotorealistischen Visualisierungen erwartet.)
- Weitere dem Verständnis dienenden räumlichen Skizzen, Schemaskizzen, erläuternde Bilder, Fotos etc.
- Ausgefüllte Excel-Tabelle mit Nachweis Kennwerte (als .pdf / .xls)
- Verfasserkuvert, verschlossen und undurchsichtig mit folgenden Inhalten
 - Verfasserblatt (1x A4)
 - Selbstdeklaration (1x A4 pro Büro)
 - Digitaler Datenträger USB-Stick (Pläne als .pdf)

Kennwort

Sämtliche abgegebenen Unterlagen sind unten rechts zu nummerieren und mit einem Kennwort zu versehen, so dass die Anonymität gewahrt bleiben kann.

Projektvarianten und Vollständigkeit

Die Teilnehmenden dürfen nur eine Lösung einreichen. Projektvarianten sind nicht gestattet. Ein eingereichtes Projekt gilt dann als vollständig, wenn die Abgabefristen (Pläne) eingehalten sind und alle geforderten Unterlagen vorliegen.

Digitale Abgabe

Für den Bericht der Jury sind folgende Unterlagen zusätzlich in elektronischer Form (USB-Stick mit Kennwort) mit der Abgabe der Projekte einzureichen:

- pdf-Dateien aller Pläne, DIN-Format A0 und A3 (300dpi)
- Mengendeklaration als PDF und Excel-Datei

Die Teilnehmenden stellen sicher, dass die Datenträger nur mit dem Kennwort der Abgabe versehen sind und keine Hinweise auf die Verfasser enthalten. Für die Anonymisierung der Daten ist jedoch die Auftraggeberin zuständig. Die Daten für die Vorprüfung der Projekte der engeren Wahl werden, falls notwendig, von der für die Anonymisierung zuständigen Stelle geöffnet und zusätzlich anonymisiert.

5. Projektaufgabe

5.1 Bearbeitungsperimeter

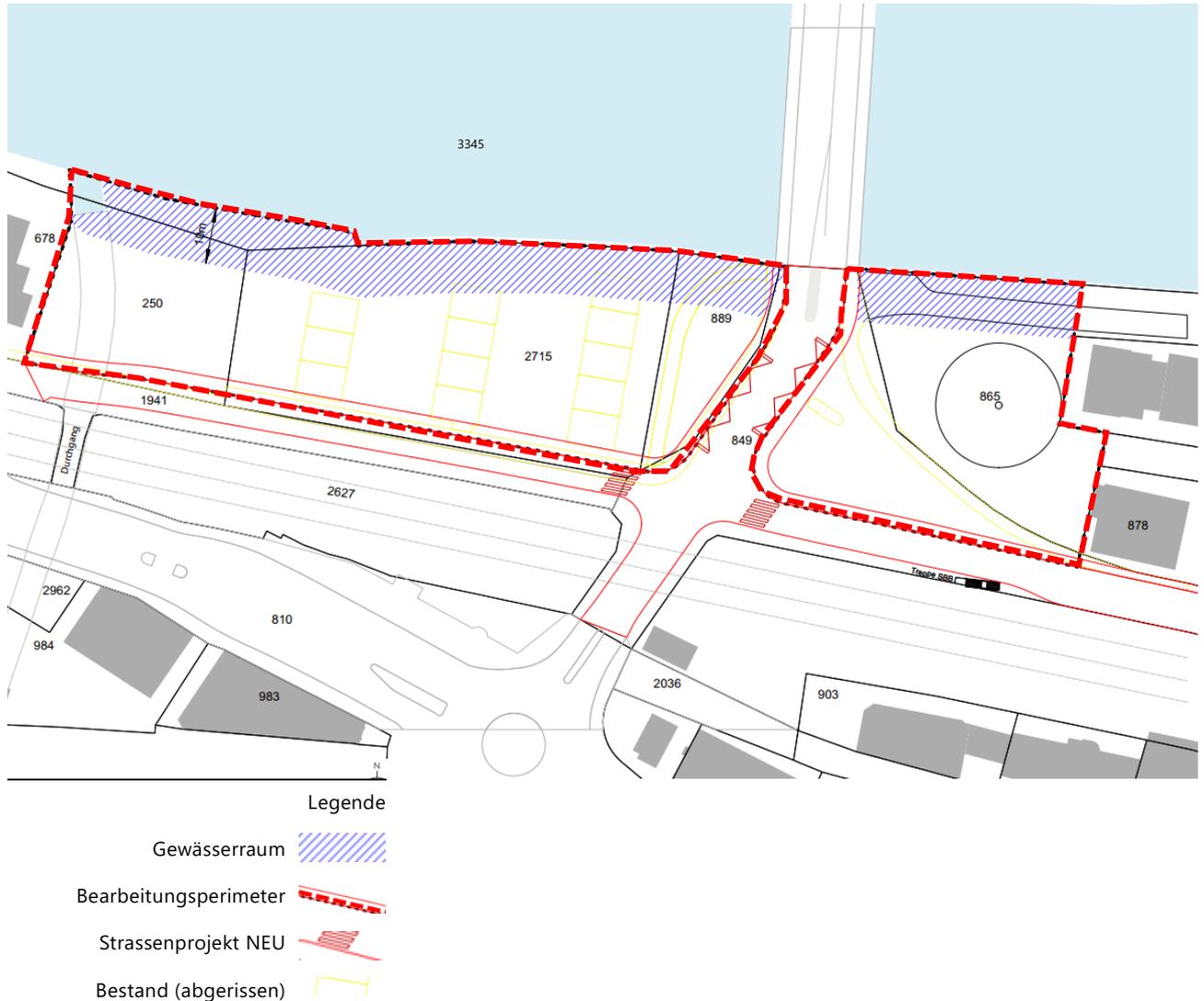


Abbildung 2: Situationsplan Bearbeitungsperimeter

Der Bearbeitungsperimeter richtet sich nach den zukünftigen verkehrlichen Rahmenbedingungen und spiegelt nicht den aktuellen Bestand wider. Lage und Dimension der Trottoirs, des Unterflurcontainer-Standorts und der Bushaltestellenrichten sind gemäss abgegebener Verkehrsplanung Metron zu übernehmen und nicht Aufgabe des Wettbewerbs.

Etappe 1 bezieht sich auf die Phase, in der Teilflächen des Perimeters als Installationsplatz im Rahmen der Bauarbeiten für den Bypass genutzt werden, Etappe 2 ist der Endzustand. Die Etappierung wird im Kapitel 5.2 näher erläutert.

Aktuell befinden sich noch Wohnbauten auf der Parzelle Nr. 2715 GB Luzern linkes Ufer. Zugunsten der Errichtung des neuen öffentlichen Parks werden diese abgerissen (ca. 2028) und sind in der Planung nicht mehr zu berücksichtigen.

GS Nr.	Eigentü- merschaft	Fläche m ²	Bezeichnung / Nutzung	1. Etappe	2. Etappe
3345 (Teil)	Kanton Luzern	220°m ²	Flussparzelle, Mündung	Flussparzelle, Mündung	Flussparzelle, Mündung
250	Stadt Luzern	971°m ²	Provisorischer Spielplatz	Park	Park
2715	Stadt Luzern	2608 m ²	Wohnbauten	Park	Park
889	Stadt Luzern	508 m ²	Grünfläche	Lagerfläche Bypass	Park
865	Stadt Luzern	1368 m ²	Dammgärtli / Spielplatz	Lagerfläche Bypass	Park
849	Stadt Luzern	934m ²	Strassenparzelle	Lagerfläche Bypass / Strasse	Park / Strasse

Tabelle 1: Veränderte Freiraumnutzungen in den kommenden Jahren

Krienbachstollen und Reussufer	Die Grundeigentümerschaft der Parz. Nr. 3345 GB Luzern rechtes Ufer ist der Kanton Luzern. Diese Parzelle umfasst die Reuss, sowie die bestehende Ufermauer und die Uferböschung. Darauf lastet über die gesamte Fläche das Fischereirecht Nr. 3768, GB Luzern rechtes Ufer der Korporation Luzern. Der Krienbachstollen fliesst hier in die Reuss.
Temporärer Spielplatz	Auf Parzelle Nr. 250 befindet sich ein temporärer öffentlicher Spielplatz. Dieser dient während der Bauphase des Bypasses als Ersatz für den Spielplatz auf dem Dammgärtli. Als Basis für die Gestaltung des Spielplatzes diente ein partizipativer Prozess, welcher 2023 durch die Quartierarbeit begleitet wurde.
Dammgärtli	Auf der Seite des Dammgärtlis (Parz. Nr. 865) grenzt der Bearbeitungsperimeter ebenfalls bis zur Reuss. Der Gestaltungsspielraum ist aber flussseitig begrenzt. Beim Reussufer gibt es keine Änderungen der Ufermauer, die Wegbeziehung des Reusswegs muss bis zum neuen Fussgängerstreifen fortgeführt werden.
Bauphase Bypass	Das Dammgärtli ist langfristig Teil des öffentlichen Freiraums an der Reuss. Für den Bau des Autobahn-Bypasses in der fünfjährigen Bauphase wird das Dammgärtli nur eingeschränkt sowie die Parzelle Nr. 889 GB Luzern gar nicht nutzbar sein.
Bahndamm	Auf der gegenüberliegenden Seite der Reussinsel und der Dammstrasse verläuft der Bahndamm. Dieser ist nicht Teil des Bearbeitungsperimeters.

5.2 Etappierung

Der Reusspark wird in verschiedenen Etappen realisiert. Der bereits vorhandene Freiraum mit Spielplatz (Dammgärtli) wird im Rahmen der Bauarbeiten zum Bypass vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) teilweise als Installationsplatz genutzt, ebenso wird ein Material- und Hilfsschacht hier verortet. Es besteht eine Vereinbarung mit dem ASTRA, dass nach Bauvollendung die Spuren der Baustelle beseitigt werden. Der Zeitplan für das Projekt Bypass wird zurzeit überarbeitet, frühestmöglicher Startpunkt ist Mitte 2027 (die Bauarbeiten werden bis mindestens Mitte 2032 andauern).

Aufgrund der temporären Nutzung der Flächen als Installationsplatz kommt dem neu entstehenden Freiraum westlich der St. Karli Strasse (Parzellen Nrn. 250 und 2715) daher eine wichtige Kompensationsfunktion zu.

1. Etappe

- Realisierung Reusspark mit Ufergestaltung auf Parzellen Nr. 2715, Nr. 250 und Teilparzelle Nr. 3345

2. Etappe

- Realisierung Reusspark auf Parzelle Nr. 865 («Dammgärtli») und Nr. 889
- Realisierung angrenzendes Strassenprojekt (vgl. Verkehrsplanung Metron, abgegebene Unterlagen)

5.3 Nutzungsprofil

Das Hauptziel des Wettbewerbs ist die Schaffung von einem Frei- und Erholungsraum für die Bevölkerung in diesem mit qualitativen Aussenräumen unterversorgten Quartier.

Folgende Nutzungsangebote, Infrastrukturen sind im Reusspark vorzusehen bzw. folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

Anforderungen Infrastruktur, Bauliches

Spielplatz, Sportmöglichkeiten
und Aneignung

Der Fokus der Spielflächen soll auf Naturerlebnis, Bewegung, dem freien Spiel und Sport liegen. Die Spielplatzangebote sollen für eine möglichst grosse Altersspanne attraktiv sein. Idealerweise berücksichtigen die thematischen Elemente die lokalen Gegebenheiten. Wenn möglich soll ein identitätsstiftendes Spielelement vorhanden sein. Die Erlebbarkeit des Elements Wasser und eine Beschattung der Spielflächen, ebenso wie Möglichkeiten und Angebote zur Aneignung des öffentlichen Raums im Rahmen des Projekts Reusspark sind erwünscht. Auch Kleinsportanlagen oder generationenübergreifendes Angebot sind denkbar.

Es ist eine Mindestfläche im Umfang des bereits heute realisierten provisorischen Spielplatzes (ca. 980 m²) vorzusehen.

Es soll zu jeder Etappe ein Spielplatzangebot bestehen. Die Verortung des definitiven Spielbereichs ist von den Teams zu bestimmen.

Aus Sicherheitsgründen müssen Spielflächen gegenüber Gefahrenstellen (z.B. Fluss, Strasse) abgesichert sein (z.B. mit Umzäunung). Dabei ist der Zugang zum Gewässer für die Fischerei sicherzustellen und es dürfen keine abgeschlossenen Türen oder Installationen vorgesehen werden, welche das gesetzliche Uferbegehungsrecht (§ 21 des kantonalen Fischereirechts) beschränken.

Buvette

Es soll am Reusspark ein saisonales Buvetten-Angebot möglich sein (siehe Leitfaden Buvette). Ein fest installiertes gastronomisches Angebot wird an dieser Stelle als unzweckmässig beurteilt. Der Park soll jedoch auch ohne Realisierung der Buvette «funktionieren».

Folgende Anforderungen sind für die Buvette zu beachten:

- Mit der Eigentümerschaft des angrenzenden Grundstücks GS Nr. 678 wurde vereinbart, dass beim Betrieb einer Buvette auf GS Nr. 250 die Nutzungszeit beschränkt werden muss (auf max. 20 Uhr am Abend). Um diese Nutzungseinschränkung zu umgehen, sollte die Buvette auf den anderen Flächen des Reussparks verortet werden.
- Die Buvetteninfrastruktur besteht aus einer beweglichen Baute oder einem Barwagen.
- Die Grösse der Baute darf maximal 20 m² betragen. Die Dimension (Verhältnis Länge / Breite) kann selbst bestimmt werden.
- Die Bestuhlungsfläche (Boulevardfläche) der Buvette soll zwischen 100 – 120 m² betragen. Eine Kombination mit der Überdachung ist zu prüfen.
- Es soll ein Lagerraum von 10-15 m² realisiert werden, welcher der Lagerung von gastrospezifischen Bedarf vorbehalten ist.
- Es gilt einen sinnvollen Platz für die Buvette und die Boulevardfläche zu finden und noch keine konkrete Gestaltung der Buvette festzulegen.
- Bei der Positionierung der Buvette wird auf die Einhaltung des Gewässerraums hingewiesen.
- Die Fläche wird einzig während den Sommermonaten von der Buvette genutzt. Im Winter kann die Fläche anders genutzt werden bzw. muss die Buvette abgebaut werden. Dies soll aufgezeigt werden.

Überdachung und Abstellraum

Im Park ist dauerhaft eine überdachte Fläche anzubieten. Die Überdachung soll als Sonnenschutz ebenso wie als Witterungsschutz dienen. Bei der Grösse der Überdachung kann man sich an der bestehenden

Überdachung im Dammgärtli orientieren. Die sinnvolle Fläche der Überdachung ist von den Teams zu bestimmen in Abhängigkeit der Parkgestaltung.

Zudem ist ein separat abschliessbarer Abstellraum anzubieten. Dieser ist für die Aufbewahrung von Material von verschiedenen Nutzergruppen gedacht. Eine sinnvolle Grösse des Abstellraums soll von den Teams geprüft werden. Der Abstellraum für die Buvette ist mit dem Abstellraum für Nutzergruppen baulich zu kombinieren. Der Zugang hat jedoch separat zu erfolgen.

Die Überdachung, die WC's, sowie der Lager- und Abstellräume sollen möglichst baulich kombiniert werden.

Unterhalt und Betrieb

Unterhalt und Betrieb der Buvette bzw. der Überdachung sollen einfach und effizient erfolgen können. Weitere Hinweise dazu findet man im Leitfaden Buvettes.

Anschlüsse (Wasser, Energie) für Buvette, Veranstaltungen und sonstige Nutzungen sind im Park an geeigneten Orten vorzusehen.

Brandschutzvorschriften

Für Bauten und Anlagen sind die Brandschutzvorschriften und -richtlinien der kantonalen Feuerversicherungen VKF (Ausgabe 01.01.2015) anzuwenden. Diese sind in elektronischer Form verfügbar.

WC-Infrastruktur

Es ist eine WC-Anlage mit 2 WC's einzuplanen. Die WC-Anlage kann auch in ein Gebäude integriert werden oder mit anderen Nutzungen kombiniert werden.

Folgendes Modell ist zu verwenden:

WC-Modul Type L <https://www.fierz-gmbh.ch/wc-module/familien-barrierefrei-bf/>

- Länge: 4.20 x Breite: 2.90 x Höhe: 2.70 (Abmessungen mit Aussengebäude)
- Aussenhülle ist flexibel materialisierbar.

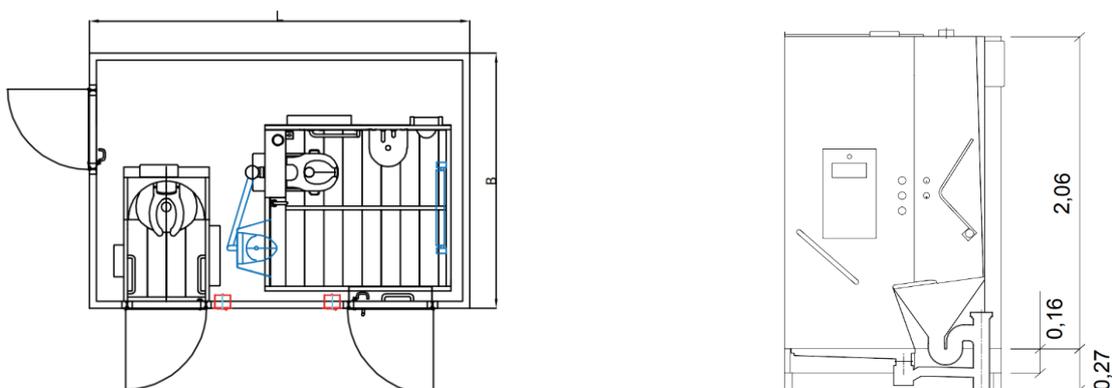


Abbildung 3: Aufsicht WC-Anlage, Ansicht von der Seite

Turbinenrad	<p>Ein im Bearbeitungssperimeter aufgefundenenes, historisches Turbinenrad ist bei der Gestaltung des Parks miteinzubeziehen. Die Integration des Turbinenrads in den Park wird als Kunst am Bau gewertet. Die Teams sind bei der Verwendung des Turbinenrads frei (vgl. Kapitel 6.4.4).</p> <p>Es wird kein nachgelagerter Wettbewerb für Kunst am Bau veranstaltet.</p>
Sicherheit, Robustheit	<p>Freie Absturzmöglichkeiten ins Wasser sind bei der Parkgestaltung zu vermeiden. Festes Mobiliar wie Sitzgelegenheiten mit Sonnenschirmen etc. sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Zonenkonforme Elemente im Gewässerraum müssen, wo sinnvoll, fest verankert sein, um sie vor Hochwasser oder Vandalismus zu schützen.</p> <p>Im Park sind robuste Möblierungselemente zu verwenden. Die Standardmöblierung der Stadt Luzern erfüllt diese Anforderungen nach Robustheit und steht den Teams für die Gestaltung selbstverständlich zur Verfügung. Aber auch andere Möblierungsvorschläge sind möglich.</p> <p>Eine gute Einsehbarkeit der öffentlichen Flächen inkl. bewusster Anordnung von Bauten, Anlagen und standortgerechter Bepflanzungen ist sicherzustellen, sodass das Sicherheitsempfinden und die soziale Kontrolle gefördert werden. Auf weitere sicherheitsfördernde Massnahmen bei der Gestaltung ist zu achten. Beleuchtung ist zielgerichtet, ökologisch verträglich einzusetzen.</p>
Technische Infrastrukturen	<p>Technische Infrastrukturen (Zugangsschacht und Stapelbecken Bypass, Gasreduktionsanlage, Verteilzentrale Swisscom Abfallstelle/Unterflurcontainer etc.) sind gemäss Vorgaben (vgl. 6.4) zu berücksichtigen.</p>
<p><u>Anforderungen Ökologie, Stadtklima, Nachhaltigkeit</u></p>	
Aufwertung Flussraum	<p>Das Reussufer ist ökologisch aufzuwerten. Dies umfasst die Wiederherstellung naturnaher Uferabschnitte und die Schaffung vielfältiger Lebensräume. Anzustreben ist eine Beschattung (Kühlung) des Gewässers, insbesondere im Bereich der Krienbach-Mündung für die aquatischen Lebewesen und ein Mix zwischen dichter und lockerer, standortgerechter Bestockung.</p>
Bauliche Eingriffe im Gewässerraum	<p>Bauliche Eingriffe im Gewässerraum sind nur dann bewilligungsfähig, wenn die Standortgebundenheit gegeben ist, sie die Hochwassersicherheit gewährleisten (es darf von neuen Bauten und Anlagen keine zusätzliche Gefährdung ausgehen) und die Eingriffe im Einklang mit den ökologischen Zielsetzungen stehen.</p>
Besucherlenkung	<p>Lenkungsmassnahmen insbesondere im Gewässerraum sind in das Konzept zu integrieren und sollen in landschaftsverträglicher Form (z.B. Verzicht auf Zäune, ausser aus Sicherheitsgründen beim Spielbereich) erfolgen.</p>
Flusszugang	<p>Die Nähe zum Fluss ist Chance und Herausforderung zugleich. Es werden Ideen gesucht, den Fluss erlebbar zu machen, ohne die Nutzung</p>

	<p>«Flussschwimmen» aus Sicherheitsgründen aktiv zu fördern und ohne in Konflikt mit den bestehenden und neu zu schaffenden ökologisch sensiblen Uferbereichen zu kommen (siehe auch Kapitel 6.2.6).</p>
Krienbachstollen	<p>Es sind Vorschläge für die ökologische Aufwertung des Mündungsbereichs des Krienbachstollens zu erarbeiten. Entlang der zukünftigen Ufer ist, wenn möglich eine Beschattung des Krienbachs vorzusehen. Ein baulicher Eingriff ins Tosbecken ist nicht zulässig.</p> <p>Auf der gesamten Fläche über dem Krienbachstollen ist eine Freihaltefläche auszuscheiden, auf welcher keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen und die ökologisch auszugestaltet ist. (siehe auch Kapitel 6.2.5, eine Offenlegung des Krienbachstollens wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.)</p>
Label Grünstadt Schweiz	<p>Eine ökologische Gestaltung inklusive den Zielvorgaben der Stadt Luzern für Grünräume («Label Grünstadt Schweiz») ist im gesamten Park vorzusehen.</p>
Stadtklima, Schwammstadt	<p>Der Reusspark soll einen wichtigen Beitrag zu einem angenehmen Stadtklima im Quartier leisten, sowie den Leitlinien des Schwammstadt-Prinzips folgen.</p> <p>Nicht verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich zu versickern, d.h. dem Boden und damit in den natürlichen Kreislauf zurückzugegeben. Das Versickern über bewachsenen Boden mit Ober- und Unterboden ist generell dem Versickern in einer unterirdischen Versickerungsanlage vorzuziehen.</p>
Nachhaltiges Bauen	<p>Die Auftraggeberin legt Wert auf die Verwendung von nachhaltigen, ökologischen und wiederverwertbaren Baumaterialien mit einem tiefen Anteil an grauer Energie und geringen Treibhausgasemissionen.</p>
Umgang mit Boden	<p>Bei der Neugestaltung des Perimeters sind grössere Erdbewegungen zu erwarten. Es werden Gestaltungskonzepte gesucht, welche auch den Umgang mit dem bestehenden Terrain, Erdbewegungen und Bodenabtransport hinsichtlich nachhaltiger und ökonomischer Gesichtspunkte berücksichtigen.</p>
	<p>Anforderungen Erschliessung, Mobilität</p>
Topographie	<p>Das Areal soll qualitativ erschlossen werden. Die Topographie im Wettbewerbsperimeter ist anspruchsvoll, die Höhenunterschiede im Park zwischen Stadt und Fluss erheblich, eine gute Gestaltung der Übergänge zwischen Stadtebene und Flussebene wird gesucht.</p>
Durchwegung Park	<p>Eine attraktive und zweckmässige Durchwegung für den Fussverkehr im Perimeter ist anzubieten. Dabei sind Anschlüsse an die bestehenden Fusswege (entlang Reussufer) und an Trottoirs umzusetzen.</p> <p>Wegführungen für den Veloverkehr sind innerhalb der Parkflächen keine vorzusehen.</p>

Reussuferweg	Die bestehende Wegverbindung entlang der Reuss ist weiterzuführen. Eine Ausgestaltung des Weges auf der westlichen Seite des Brückenkopfes ist ausserhalb des Gewässerraums zu planen, muss aber mindestens gleichwertig sein. Ein allfälliger «Uferweg» ist ausserhalb des Gewässerraums zu planen. Der Uferweg östlich des Brückenkopfes beim Dammgärtli bleibt bestehen.
Hindernisfreie Gestaltung	Der Reusspark muss grösstenteils einen barrierefreien Zugang aufweisen und für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich und nutzbar sein. Entsprechende Bauten müssen die übergeordneten Vorgaben gleichwohl berücksichtigen (z.B. Gewässerraum).
zwei Parkteile	Der zukünftige Reusspark befindet sich auf beiden Seiten der St. Karli-Strasse. Es soll eine qualitätsvolle Verbindung zwischen den beiden Parkseiten aufgezeigt werden, die den Park als Einheit lesbar macht.
Veloabstellplätze	Es sind insgesamt 70 Veloparkplätze (inkl. Lastenvelos) an geeigneten Standorten im Wettbewerbsperimeter zu planen. Diese sollen an den Aussenseiten des Parks zu den Trottoirs hin angeordnet werden. Die Anzahl ist auf den westlichen Reusspark und das Dammgärtli sinnvoll zu verteilen. Die Abstellplätze sind ungedeckt und zur Hälfte mit Haltebügeln auszugestalten.
Nextbike	Es sind zwei neue Nextbike-Station vorzusehen. Beim Reusspark soll eine Station für 10 Bikes entstehen, am Dammgärtli sind 5 Nextbikes anzubieten. Die Plätze sind mit den normalen Veloabstellplätzen zu kombinieren.
Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge	Für Motorräder, Motorroller und MIV-PKW sind keine Abstellplätze vorzusehen.
Öffentlicher Verkehr	Die direkt an den Bearbeitungsperimeter angrenzenden Bushaltestellen Kreuzstutz werden entsprechend der Inhalte der Grundlagenplanung „verkehrliche Rahmenbedingungen“ (vgl. abgegebene Unterlagen) versetzt und neu gestaltet. Die genaue Platzierung der Warteunterstände ist von den Teams zu bestimmen. Folgende Anforderungen sind im Projektwettbewerb einzuhalten: <ul style="list-style-type: none">■ Auf beiden Seiten der St. Karli-Brücke-Strasse müssen Warteunterstände für die Bushaltestellen vorgesehen werden.■ Die Warteunterstände müssen ausserhalb des Gehbereichs von 2.50 m platziert werden.■ Die Stadt Luzern verwendet die Typen «Modell Conventio von Alledo» und «HSI ONE von Burri public elements AG». Eines der beiden Modelle ist zu verwenden.■ Die Dächer der Warteunterstände müssen begrünt werden.■ Die Grösse der Warteunterstände hat jeweils vier Elemente zu umfassen. Die Abmessungen sind 6.00 m x 2.50 m. (Die genauen Masse und die Anordnung werden in der Detailplanung geklärt und sind nicht Teil der Wettbewerbsaufgabe)

Die Zugänglichkeit und Wege von / zu den Bushaltestellen sind im Wettbewerbsprojekt zu berücksichtigen und mögliche Verbesserungen im Wegsystem können innerhalb des Bearbeitungsbereichs im Wettbewerbsprojekt aufgezeigt werden.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Sozialraum

6.1.1 Quartier Baselstrasse Bernstrasse

Das Quartier Baselstrasse Bernstrasse in Luzern zeichnet sich durch eine hohe bauliche Dichte aus. Durch seine Lage am Hangfuss ist es eher schattig und die Strassen sind laut und störend. Das Quartier weist eine Unterversorgung hinsichtlich der Freiräume und einen unzureichenden Zugang zu den angrenzenden Naturräumen (Gütschwald, Reuss) auf.

Zugleich weist das Quartier eine starke soziale und kulturelle Diversität aus und ist ein Ankunftsort in der Stadt. Viele der Bewohner haben einen Migrationshintergrund. Das Quartier weist eine hohe Nutzungsdurchmischung auf, die Vielfalt spiegelt sich auch in den Geschäften, Restaurants und Treffpunkten entlang der Baselstrasse wider.

Rund 3'400 Personen wohnen im Quartier in insgesamt 1'800 Wohnungen. Das Quartier Basel- und Bernstrasse weist das tiefste durchschnittliche Haushaltseinkommen und die höchste Armutsgefährdung der Stadt Luzern auf. Das Quartier weist mit rund 48 Prozent den höchsten Anteil an Personen mit Migrationshintergrund der Stadt Luzern auf. Im städtischen Vergleich ist der Anteil an Kinder und Jugendliche hoch. Die Altersstruktur setzt sich zusammen aus: 17,2 % Kinder- und Jugendliche, der Anteil von 20 bis 64-Jährigen liegt bei 74,2 % und 8,6 Prozent sind älter als 65 Jahre.

Es ist ein erhöhter Anteil von Kleinwohnungen festzustellen. 27% der Wohnungen verzeichnen eine Wohnfläche von unter 50m² und 57% eine Wohnfläche von unter 100m². Der Wohnflächenverbrauch liegt bei 36m² pro Person, was deutlich unter dem städtischen Mittelwert von 46m² liegt. Der Anteil an Mietwohnungen (ohne Wohnbaugenossenschaften) beträgt 82%, der Anteil an Wohneigentum lediglich 3%. Rund 15% der Wohnungen sind im Besitz von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften.

Im Quartier Baselstrasse Bernstrasse sind auch sozial herausfordernde Themen wie Drogenmissbrauch und Prostitution präsent. Dies führt zu Spannungen in der Nachbarschaft und stellt eine Herausforderung für die Stadt und die sozialen Einrichtungen dar. Während einige Bewohnenden die lebendige und vielfältige Atmosphäre schätzen, fühlen sich andere durch die Unsicherheit und die damit verbundenen Probleme belastet. Insbesondere das Spannungsfeld zwischen nächtlicher Nutzung und der Nutzung am Tag steht bei der Freiraumgestaltung des Parks im Fokus und gilt es im Wettbewerbsbeitrag zu beachten (z.B. durch Vermeidung von Angsträumen).

Bei der direkt am Reussufer anschliessenden Wohnüberbauung Reussinsel der AXA (Etappe 1-3 Reussinsel 28-46) wurde 2024 die letzte Etappe abgeschlossen. Die Mieten in der «Reussinsel III» sind breit gestreut: Eine 5,5-Zimmer-Wohnung im Attikageschoss mit grossen Balkonen kostet 5000 CHF Miete pro Monat; eine 3,5-Zimmer-Dachwohnung mit Blick auf die Stadt rund 3000 Franken. Günstigere 2,5-Zimmer-Wohnungen gibt es für 1700 Franken. Im Sommer 2024 waren noch nicht alle Wohnungen der 64 neuen Mietwohnungen vermietet.

6.1.2 Quartierbedürfnisse aus bisherigen Mitwirkungen

Das Quartier Basel-/ Bernstrasse (BaBeL) ist im Begriff sich zu verändern. Diverse Planungen und Neubauprojekte (Reussinsel III, Obere Bernstrasse ABL, Entwicklung Emmi AG etc.) sind in den letzten Jahren aufgenommen worden. Der Verein BaBeL (Basel/Bernstrasse Luzern) betreibt im Quartier eine aktive Quartierentwicklung und übernimmt eine Schlüsselrolle. Diverse Partizipationsanlässe und Befragungen fanden im Rahmen des Entwicklungskonzepts Basel- / Bernstrasse, der städtebaulichen Studie St. Karli-Brückenköpfe und der Planung des provisorischen Spielplatzes (Parzelle 250) mit der Stadt Luzern und dem BaBeL-Verein im Quartier statt.

Folgende wichtige Bedürfnisse wurden genannt und sind bei der Planung zu berücksichtigen:

- Zum heutigen Zeitpunkt ist das Reussufer ein noch ungenutztes Potenzial. Eine grosse Mehrheit wünscht sich eine Uferaufwertung mit Verweilmöglichkeiten, vermehrten Flusszugang und ggf. zusätzliche gastronomische Angebote.
- Die Schaffung von mehr naturnahen Flächen sowie Grün- und Freiräumen im Quartier ist ein sehr grosses Bedürfnis.
- Es besteht der Wunsch, dass auch grössere multifunktionale Frei- und Aufenthaltsräume sowie Sportplätze für alle Altersgruppen realisiert werden. Immer wieder genannt wird auch der Wunsch nach Möglichkeiten zur Aneignung von öffentlichen Räumen.
- Die Schaffung von verkehrssarmen Frei- und Aufenthaltsflächen wird begrüsst und würde zu einem familiengerechteren Wohnumfeld beitragen. Verkehrsberuhigende Massnahmen werden insbesondere um Spielplätze und Schulhäuser erwünscht.

Die heutige Situation am Reussuferweg mit Nutzungskonflikten zwischen Velofahrenden und zu Fussgehenden wird als gefährlich beurteilt. Deshalb spricht sich eine grosse Mehrheit für eine Führung der Veloschnellroute über die Dammstrasse aus.

(Vgl. abgegebene Unterlagen «Kondensat Partizipation Quartier, Stadt, 05.08.2023)

6.1.3 Temporärer Spielplatz auf Parzelle Nr. 250



Abbildung 4: provisorischer Spielplatz auf Parzelle Nr. 250

Unter der Federführung von Stadtgrün entstand im Herbst 2024 ein temporärer Spielplatz auf Parzelle Nr. 250. Als Basis für die Gestaltung des Spielplatzes diente ein partizipativer Prozess, welcher 2023 durch die Quartierarbeit Stadt Luzern begleitet wurde. Anwohnende, Jugendliche und Kinder wurden befragt und miteinbezogen (vgl. abgegebene Unterlagen).

Die Weiternutzung des hochwertigen Mobiliars ist aus Nachhaltigkeitsgründen erwünscht, aber nicht zwingend. Bei Nichtbenutzung werden die Anlagen an anderer Stelle in der Stadt Luzern wiederaufgebaut.

6.2 Reuss, Gewässerraum, Ufer und Ökologie

6.2.1 Aufwertung und Belebung des Flussraums

In den letzten Jahren ist eine stetige Aufwertung und Belebung des Flussraums der Reuss zu erkennen. Mit der Realisierung des Nordpols wurde in 1.2 km Entfernung im Frühling 2017 ein beliebter Treffpunkt am Fluss mit Spielplatz, Wiese, Grillplätzen und temporärer Buvette realisiert. Er erfreut sich bei der lokalen Bevölkerung grosser Beliebtheit.

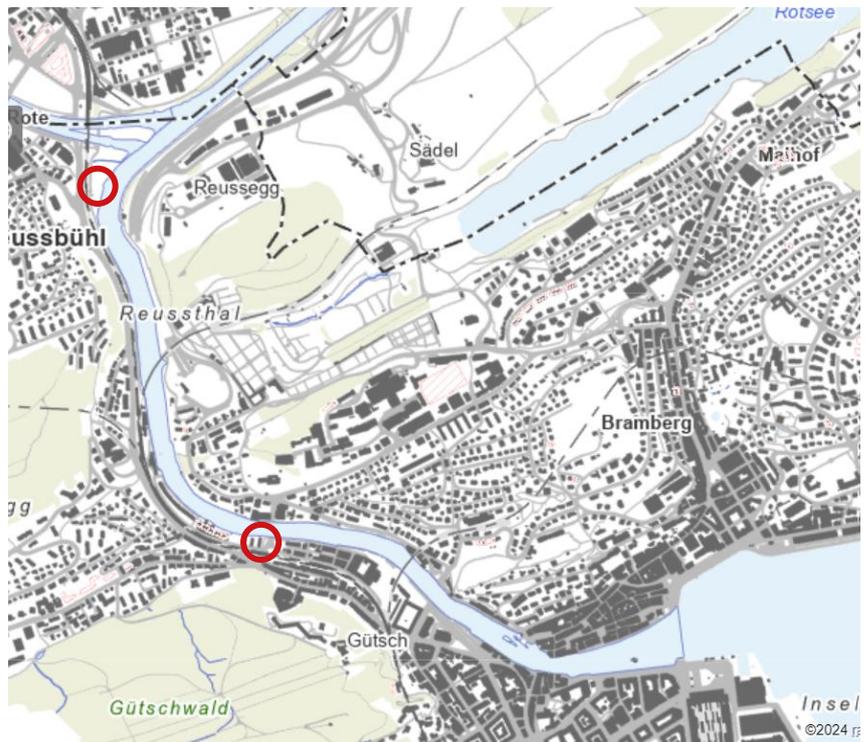


Abbildung 5: rot eingekreist: Nordpol oben, Reusspark unten

Zudem wird in den letzten Jahren das Flussschwimmen in der Reuss immer häufiger praktiziert. Es gibt verschiedene offizielle Einstiege ab Innenstadt, kurz vor der Parkanlage «Nordpol» ist der letzte Ausstieg. Die Stadt Luzern hat ein Konzept für das Flussschwimmen erarbeitet, welches die Einstiegs- und Ausstiegstellen definiert.

Im Bereich des Naherholungsgebiets Reusszopf / Nordpol soll eine neue Brücke eine Lücke im Fuss- und Velonetz schliessen. Eines der Ziele der neuen Brücke ist die Entlastung des stark frequentierten Xylophonwegs entlang des linken Reussufers, welcher in die Reussinsel-Strasse mündet. Das Resultat des Studienauftrags liegt voraussichtlich Ende 2025 vor.

Die wachsende Beliebtheit der Reuss als städtischer Freiraum hat zum einen das Potenzial, die angrenzenden Quartiere aufzuwerten, andererseits ergibt sich aus der steigenden Freizeitnutzung des Flusses (v.a. Flussschwimmen, aber auch lokales Flusssurfen) zusätzliches Konfliktpotential mit dem Lebensraum Reuss, der Ökologie und Sicherheitsanliegen.



Abbildung 6: Nordpol - Zugang zum Wasser (Foto Planteam S AG) und Buvette Nordpol, <https://www.nordpol.lu/> (Zugriff: 19.09.2024)

Die direkt an den Bearbeitungsperimeter angrenzende Wohnüberbauung Reussinsel III (Parzelle Nr. 678) inklusive Ufergestaltung wurde 2024 fertiggestellt. Die ebenfalls neu gestaltete Uferlinie kann jedoch nicht als nachahmenswerte Referenz genommen werden.

Die Bewilligung des Bauprojekts liegt einige Zeit zurück, die gesetzlichen Vorgaben haben sich seitdem geändert, die Ufergestaltung wird hinsichtlich Ökologie und Gestaltung insbesondere auch für den neuen Park als ungeeignet bewertet.

Zudem beabsichtigt die Stadt Luzern, auf ihrem Grundstück Nr. 878 GB Luzern linkes Ufer künftig ein Wohngebäude zu realisieren, wobei konkrete Planungen derzeit noch ausstehen.

6.2.2 Gewässerraum und Zonierung Reusspark

Der Gewässerraum beim Reusspark beträgt 10 m. Der gesamte Uferbereich des Reussparks liegt im Gewässerraum und hat prioritär die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Gewässerschutz / Wasserbaugesetz / Gewässerschutzverordnung) zu erfüllen (extensive, ökologisch wertvolle Gestaltung, Pflege ohne Pflanzenschutzmittel und Dünger vgl. Art. 36a GSchG). Ohne die Überlagerung weiterer standortabhängiger Nutzungen ist die gesamte Uferlinie inkl. Gewässerraum grundsätzlich als Vorrangfläche Ökologie (Hauptnutzung Gewässerraum) zu bezeichnen (vgl. auch Richtlinien-Arbeitshilfen Information - <https://uwe.lu.ch/themen/gewaesser/gewaesserraum>). Die ökologische und naturnahe Gestaltung hat in diesem Bereich Vorrang. Bauten und Anlagen sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums zu verorten.

Diese ökologische Aufwertung kann aktuell nur flussabwärts nach der St. Karli-Brücke erfolgen. Die Uferneugestaltung inklusive ökologische Aufwertung bei der Parzelle Nr. 865 (Dammgärtli) ist nicht möglich und

daher nicht Teil der Aufgabe. Die heutige Ufermauer bleibt dort erhalten. Im Bereich des Brückenkopfs ist die Brückensicherung prioritär. Hier sind weder Freizeitnutzungen noch eine Umgestaltung des Ufers möglich. Der Uferbereich in Richtung Krienbachstollen hat einzig ökologische Funktionen zu erfüllen (Vorrang Ökologie). Hier ist der Zugang für die Bevölkerung durch geeignete Massnahmen zu erschweren.

Als weitere Gebietsanforderung ist die Fläche über dem eingedolten Krienbachstollen als Freihaltebereich vorzusehen, in dem stets der Zugang für den Unterhalt des Krienbachstollens sichergestellt werden muss und dauerhafte Bauten oder Anlagen nicht zulässig sind. Dieser Bereich kann ebenfalls als ökologischer Vorrangbereich gestaltet werden.

Aufgrund des räumlichen Kontexts im dicht bebauten Siedlungsraum, soll die Erholungsnutzung am Fluss sowie die Erlebbarkeit des Gewässers im mittleren Teil des Reussufers in angemessener Form berücksichtigt werden können. Konkret sind örtliche, räumlich begrenzte Überlagerungen mit Erholungsfunktionen und -nutzungen möglich, sofern sie so ausgestaltet sind, dass die prioritären Gewässer- und Naturfunktionen nicht massgeblich beeinträchtigt werden. Offene, naturnahe einmündende Seitengewässer sind für die bedrohten Fischarten in der Reuss essentiell. Die genaue Zonierung und Ausdehnung der Vorrangbereiche sind durch die Teams aufzuzeigen.

Die intensiven Freizeitnutzungsbereiche sind zwingend ausserhalb des Gewässerraums vorzusehen. Der Parkbereich, der nicht mit dem Gewässerraum überlagert ist, wird prioritär der Erholung zugesprochen.

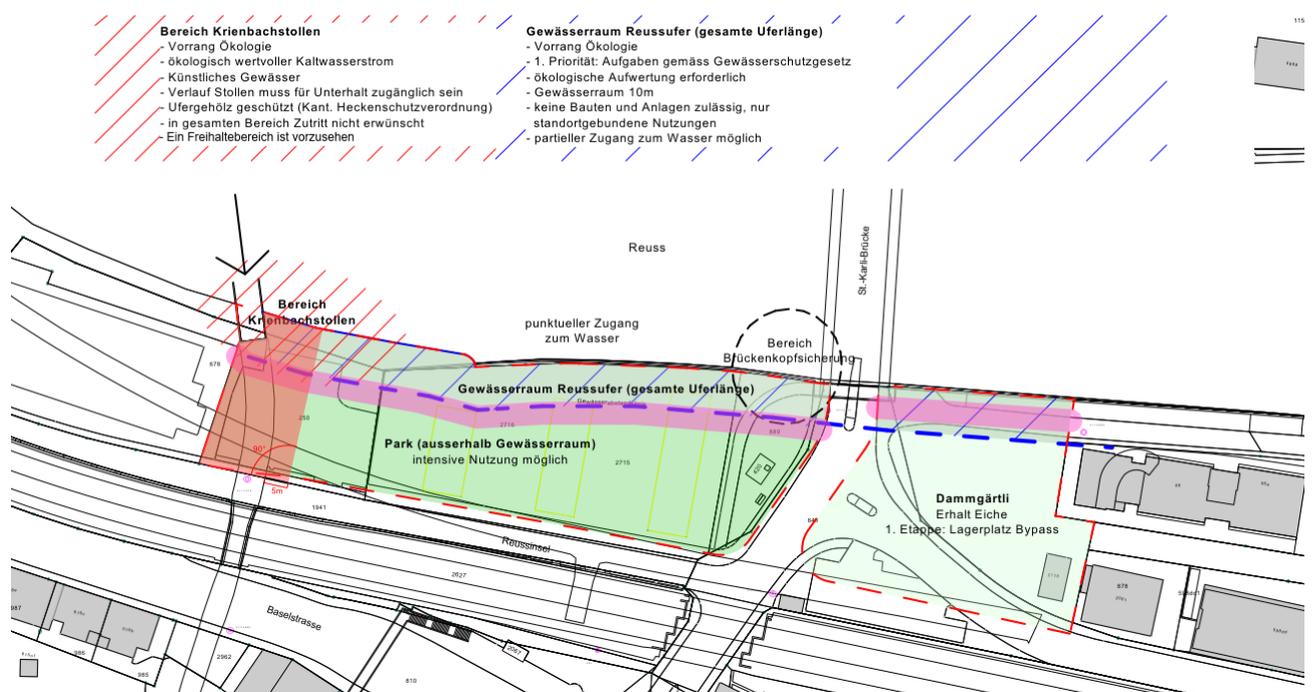


Abbildung 7: Übersichtsplan Nutzung Gewässer

6.2.3 Topographie, Geologie, Ufergestaltung, Uferlinie

Topographie

Das Terrain des Wettbewerbsperimeters umfasst Höhenunterschiede zwischen 434.80 m.ü.M (Strassenanschluss Reussinsel), 437.00 m.ü.M (Strassenanschluss St. Karli-Brücke) und dem Flussraum mit einem mittleren Wasserspiegel bei ca. 431.00 m.ü.M und einer mittleren Höhe der Flusssohle bei 429.10 m.ü.M.

Zugleich sind wasserbauliche Erfordernisse (Einhaltung HQ100, Ufersicherung etc.) einzuhalten.

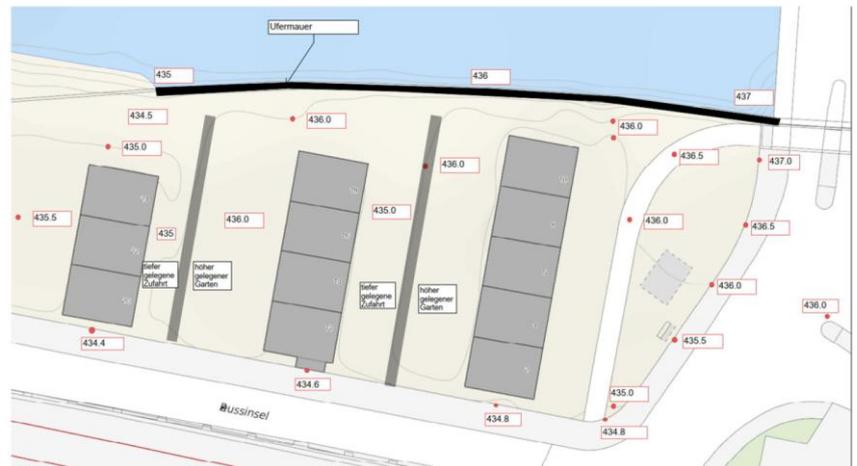


Abbildung 8: Ausschnitt Höhenkoten Ist-Zustand (Machbarkeitsstudie Zugänglichkeit, IUB)

Ufermauer

Die «Reussinsel» ist zurzeit mit einer Betonmauer als Ufermauer gegen die Wasserseite hin geschützt. Die Ufermauer dient als Stützmauer. Das Terrain auf der Landseite liegt ca. auf 436 m.ü.M. Die bestehende Ufermauer verläuft flussabwärts leicht abfallend und weist Oberkantenhöhen zwischen 437 m.ü.M und 435 m.ü.M auf.



Abbildung 9: Ufermauer (Machbarkeitsstudie Zugänglichkeit, IUB)

Im Bereich der Brücke ist die Ufermauer in einem gewissen Umfang beizubehalten, sie dient der Sicherung der Brückenköpfe und kann nicht ohne bauliche Ersatzmassnahmen entfernt werden. Die Ufermauer muss in einem Bereich gemäss unterstehender Tabelle und Abbildung 10 gesichert werden.

Die Machbarkeitsstudie macht dazu folgende Angaben:

Vorschlag: Abschrägen bestehender Ufermauer, Neigung 1:2

Volle Höhe bei der Brücke beibehalten	437 m ü. M.
12 m entfernt von der Brücke	431 m ü. M. (ca. OK Spundwand)
16 m entfernt von der Brücke	429 m ü. M. (bzw. Flusssohle)

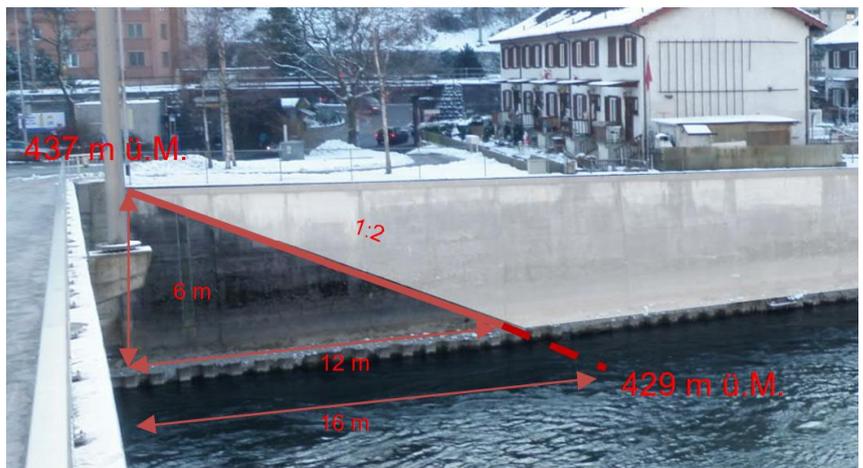


Abbildung 10: Vorschlag für Beibehaltung (Machbarkeitsstudie Zugänglichkeit, IUB)

Im Zuge der Neugestaltung des Reussparks und der Aufwertung des Reussufers ist die Ausbildung der Ufermauer bzw. die Ufersicherung neu zu planen.

Spundwand
 St.-Karli-Brücke

Vor der Ufermauer der "Reussinsel" ist eine Spundwand im Unterwasser der Brücke vorhanden. Sie dient als Kolksschutz und verhindert eine Unter-/Hinterspülung des Mauerfundaments. In Bereichen, in welchen die Ufermauer entfernt wird, entfällt die Funktion als Kolksschutzsicherung und die Spundwand kann partiell rückgebaut werden.

Vor dem Widerlager der Brücke fehlt ein Kolksschutz. Hier ist die Spundwand zu ergänzen oder der Kolksschutz ist mit einem Blocksteinverbau sicherzustellen. Diese Arbeiten sind mit einem Wasserbauspezialisten abzusprechen.

naturnahe Ufergestaltung

Wo es aus wasserbaulicher und konstruktiver Sicht möglich ist, kann und muss flussabwärts das Ufer umgestaltet werden, denn bauliche Eingriffe in die Uferzone sind gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen zwingend mit einer ökologischen Aufwertung bzw. einer naturnäheren Ufergestaltung (Revitalisierung) zu verbinden.

Die Uferliniengestaltung soll somit naturnah sein und die Wasserspiegelschwankungen der Reuss sollen sich in einer entsprechenden Abfolge und Zonierung unterschiedlicher Lebensraumtypen widerspiegeln. Es ist zu prüfen, ob Elemente eines flach abfallenden Kiesufers in die

zukünftige Gestaltung sinnvoll zu integrieren sind. Generell muss die Anbindung des Parks an die Reuss und damit die Überwindung des Terrainsprungs sehr sorgfältig durchdacht und geplant werden.

Von durchgängigen Mauern ist abzusehen und der Einsatz von Blocksteinen ist zu minimieren. Eine Abtreppe könnte am ehesten in der Nähe bei der St. Karli-Brücke erfolgen, wo aufgrund der Spundwände eine ökologische Aufwertung ohnehin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Geologie

Es wurde ein geologisch-geotechnischer Bericht ausgearbeitet (vgl. abgegebene Unterlagen). Er zeigt die Baugrundverhältnisse auf und macht erste geotechnische Folgerungen. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgabe Terrain – und Ufergestaltung

Die Gestaltung des Terrains mit diesen grossen Höhenunterschieden zwischen Strassenniveau, bestehendem Terrain und Flussebene ist anspruchsvoll und muss sowohl städtebauliche, gestalterische, als auch raumplanerische, wasserbauliche und ingenieurtechnische Anforderungen berücksichtigen.

6.2.4 Machbarkeitsstudie, Wasserbau und Geologie

Machbarkeitsstudie

Eine Machbarkeitsstudie zur Zugänglichkeit Reuss von IUB Engineering AG (2022) umschreibt die Randbedingungen für eine Ufergestaltung aus wasserbaulicher und geotechnischer Sicht und zeigt Möglichkeiten zur Sicherung und Gestaltung der Böschung auf. Auf die Grundsätze der Studie kann im Wettbewerb aufgebaut werden (vgl. abgegebene Unterlagen).

Schutzziel

Die Schutzziele orientieren sich grundsätzlich an der Schutzzielmatrix des Kanton Luzern. Entlang der Reuss gilt für das Siedlungsgebiet das Schutzziel HQ100. Das bedeutet, dass das Gebiet entlang der Reuss vor einem Hochwasser geschützt werden muss, welches statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt (HQ100).

Für die neue Parkanlage Reusspark gilt dieses Schutzziel für Bereiche mit festen Bauten und Anlagen sowie Fahrnisbauten (z.B. Buvette, Lager-/Abstellraum, WC-Anlage). Die restlichen Flächen dürfen das definierte Schutzziel unterschreiten. Es muss jedoch aufgezeigt werden können, dass sich dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf Flächen mit Schutzziel HQ100 ergeben und kein Treibgut in die Reuss gelangen kann. (Die Gestaltung dieser Flächen ist im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren zwingend abzusprechen.)

Hochwasser

Hochwasser an der Stadtreuss können durch zwei unterschiedliche Szenarien entstehen. Einerseits durch einen hohen Seestand im

Vierwaldstättersee und damit einhergehend einen hohen Seeausfluss (Szenario 1). Andererseits durch einen hohen Abfluss in der Kleinen Emme kombiniert mit einem vergleichsweise geringen Abfluss aus dem See (Szenario 2). In diesem Fall kommt es zu einem Rückstau der Seereuss von der Mündung der Kleinen Emme in Richtung See.

	Szenario 1 (HW Seereuss)				Szenario 2 (HW Kl. Emme)			
	HQ ₃₀	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀	EHQ	HQ ₃₀	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀	EHQ
WSP [m ü. M.]	432.95	433.17	433.35	433.65	432.95	433.29	433.70	434.50
Freibord [m]	0.59	0.59	0.59	0.59	0.30	0.30	0.30	0.30
BelastungsWSP [m ü. M.]	433.54	433.76	433.94	434.24	433.25	433.59	434.00	434.80
Abfluss Seereuss [m ³ /s]	430	480	520	580	190	210	210	300
Abfluss Kl. Emme [m ³ /s]	60	60	60	100	510	600	700	900

Im Planungssperimeter ist bis HQ100 das Szenario 1 und bei selteneren Ereignissen (HQ300, EHQ) das Szenario 2 massgebend.

Das Schutzziel HQ100 ist eingehalten, wenn die Schutzkote von 433.76 m.ü.M. erreicht wird (z.B. bei Gebäudeöffnungen).

Flusspegelstände

Folgende Mittel- und Niederwerte des Reusspegels wurden in der Machbarkeitsstudie grob abgeschätzt.

	Wasserspiegel [m ü. M.]	Mittlere Wassertiefe [m]
WSP _m (Mittlerer Wasserspiegel)	ca. 431.00	ca. 1.9
WSP ₁₈₂ (an 182 Tagen überschritten)	ca. 430.90	ca. 1.8
WSP ₃₄₇ (an 347 Tagen überschritten)	ca. 430.20	ca. 1.1

Diese Werte sind im Rahmen der weiteren Projektierung durch geodätische Vermessungen bei entsprechenden Abflüssen durch eine Fachperson Wasserbau zu plausibilisieren.

Abflussquerschnitt

Bei einer Neugestaltung des Ufers darf der Abflussquerschnitt nicht reduziert und die bestehende Uferlinie nicht in Richtung Reuss verschoben werden. Aufschüttungen im Bereich der Reuss mit der Zielsetzung der Schaffung zusätzlicher Nutzflächen sind nicht zulässig, auch dürfen Bauten- und Anlagen (inkl. schwimmende Konstruktionen) nicht in die Reuss hineinragen. In Richtung Parkfläche darf die Uferlinie verändert werden, sodass eine Ausdehnung des Flusses möglich wäre.

6.2.5 Wasserbau und Ökologie im Krienbachstollen

Krienbach und Kaltwasserzufluss

Am westlichen Perimeterrand mündet der Krienbachstollen in die Reuss und führt aufgrund seines Einzugsgebiets verhältnismässig kühles Wasser. Der Krienbach entspringt bei der Krienseregg am Pilatus und entwässert ein steiles verzweigtes Einzugsgebiet, bevor er das Stadtgebiet von Kriens erreicht. Durch den Stollen unter dem Sonnenberg fliesst er im

Krienbachstollen und Tosbecken

Bearbeitungsperimeter in die Reuss. Der Kaltwasserzufluss ist damit für den ökologischen Zustand der Reuss als Lebensraum für Wirbellose und Fische vor allem während der Sommermonate sehr wertvoll.

Der Krienbachstollen ist ein künstlich angelegtes Gewässer und entsprechend wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Er verfügt über ein konstruktives Tosbecken aus Stahlbeton, welches von der Reuss dauerhaft eingestaut ist (vgl. Abbildung 11).

Der Krienbachstollen hat folgende Abflusswerte (August 2024, exklusiv Einzugsgebiet Sagenmattgebiet):

- o Minimum: 45 l/s
- o Maximal: 920 l/s
- o Mittelwert: 70 l/s

Bei Starkregenereignissen transportiert der Stollen erhebliche Wassermengen. Bei einem 100-jährlichen Ereignis können bis zu 22,5 m³/s durch den Stollen strömen.

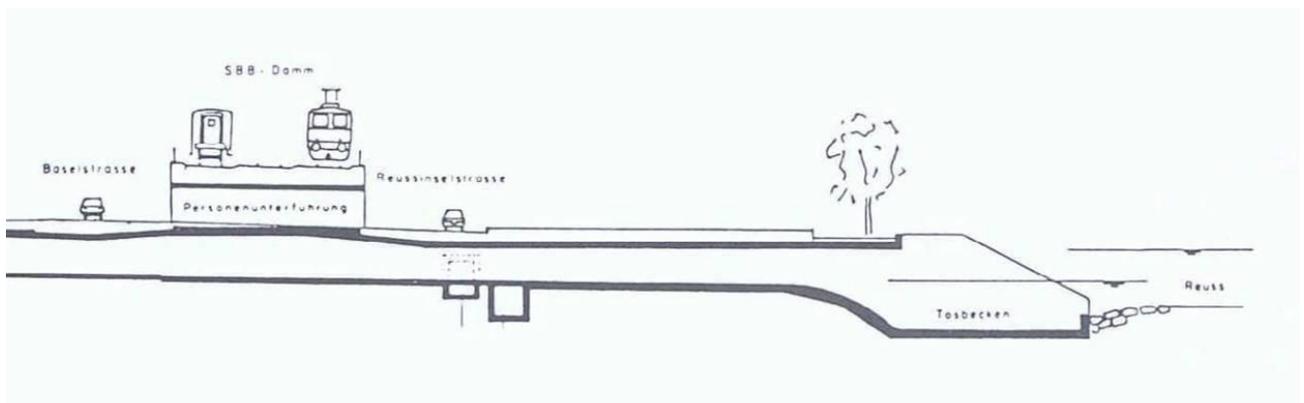


Abbildung 11: Längsschnitt Krienbachstollen (skizziert)

Die Prüfung der Öffnung des Krienbachstollens im Bereich des Reussparks (Parzelle Nr. 250) ist nicht Teil der Wettbewerbsaufgabe. Der Kanton Luzern plant, dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen. Bis dahin bleibt der Stollen bestehen.

Im Rahmen des Projektwettbewerbs sind daher folgende Anforderungen zu berücksichtigen: Im Projektwettbewerb wird im Bereich des Krienbachstollens eine Freihaltefläche ausgewiesen, auf der keine dauerhaften Bauten oder Anlagen zulässig sind (ausgenommen sind verschiebbare Infrastrukturen, die im Fall einer späteren Offenlegung des Gewässers verlegt werden können.) Die Freihaltefläche ist so zu gestalten, dass eine zukünftige Freilegung des Krienbachstollens möglich ist. Die Freihaltefläche ist vorzugsweise ökologisch hochwertig (als Vorranggebiet Ökologie) zu gestalten. Es ist darauf zu achten, keine tiefwurzelnden Bäume direkt über dem Stollen zu pflanzen. Flachwurzelnde Arten sind jedoch zulässig.

Der Mündungsbereich des Krienbachstollens muss für Wartungsarbeiten mit Fahrzeugen zugänglich sein.

Es sind Massnahmen vorzuschlagen, die den Mündungsbereich des Krienbachstollens in die Reuss sowie den damit verbundenen Kaltwasserzufluss ökologisch aufwerten. Das Tosbecken darf baulich nicht verändert werden.

Die Lage des Freihaltebereichs ist auf Abbildung 12 ersichtlich.

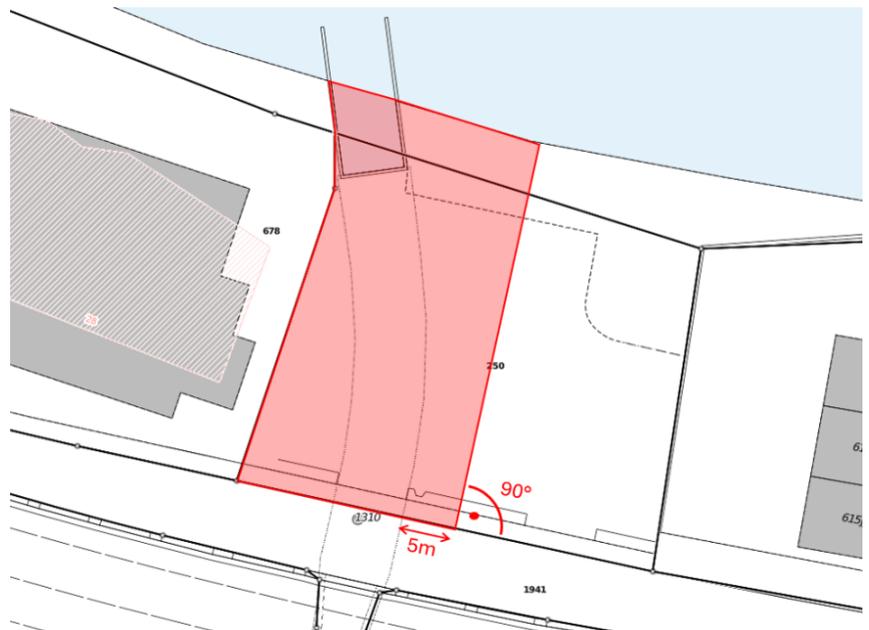


Abbildung 12: Lage Freihaltebereich Krienbachstollen

6.2.6 Reussschwimmen und Besucherlenkung

Die Stadt Luzern hat eine Reusskarte erstellt, die die Freizeitnutzungen im Fluss im Stadtgebiet lenken und ihre negativen ökologischen Auswirkungen minimieren soll.

- nicht empfohlener Schwimbereich bzw. Schwimmverbotsbereich
- freie Reussflächen
- Schwimmverbot
- Verbot für Boote (bis St. Karlibrücke)
- Einstiegsstelle linksufrig
- Ein- und Ausstiegsstelle linksufrig
- Ein- und Ausstiegsstelle rechtsufrig
- Ausstiegsstelle linksufrig
- Ausstiegsstelle rechtsufrig
- empfohlene Schwimmlinie
- Naturzonen (Pflanzen- & Tierwelt)
- Rettungskasten
- Fahrrad-/Fussweg

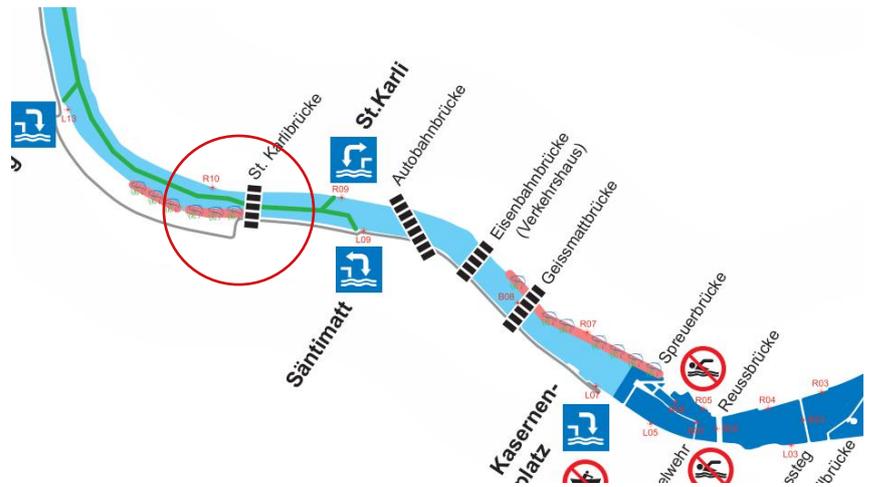


Abbildung 13: Ausschnitt Reusskarte Stadt Luzern, SRLG 2020

Reusskarte und Sicherheit im Fluss

Einzelne definierte Ein- und Ausstiege auf der Karte markieren einen gesicherten Zugang zum Fluss. Bereiche, die aufgrund der baulichen Situation oder der Strömung gefährlich sind und wo die Natur Vorrang hat, sind ebenfalls ausgewiesen. Der Uferbereich im Perimeter nach der Brücke wird in dieser Karte als Naturzone ausgewiesen. Die Inhalte der Karte sind für das vorliegende Projekt begleitend.

Auch besteht ein Sicherheitskonzept der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG (2017), welches alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Reusschwimmen, des Aufenthalts am Fluss und des Befahrens des Flusses aufzeigt.

Flussschwimmen

Für die Stadt Luzern stehen im Zusammenhang mit dem Flussschwimmen und weiterer Freizeitaktivitäten in der Reuss zwei Aspekte im Vordergrund:

- Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Gewässerökosystem (v.a. für Fische)
- Reduktion von Sicherheitsrisiken v.a. durch die Bereitstellung sicherer Ein- und Ausstiege und eine aktive Kommunikation zu den Gefahren des Flussschwimmen

Im Uferabschnitt des Reussparks soll zwar ein punktueller Zugang zum Reussufer ermöglicht werden, ohne dass aber in diesem Bereich das Flussschwimmen zusätzlich aktiv gefördert wird und Sicherheitsrisiken geschaffen werden.

6.2.7 Baumbestand

Ufergehölz

Im Wettbewerbsperimeter gibt es im westlichen Bereich am Ausfluss des Krienbachstollens Ufergehölz. Diese bestehende Bestockung ist über die Kantonale Heckenschutzverordnung und NHG Art. 21 Abs. 1 geschützt. Eingriffe in den Baumbestand bzw. das Ufergehölz sind nur dann möglich, wenn sie mittel- bis langfristig gesamthaft zu einer erheblichen

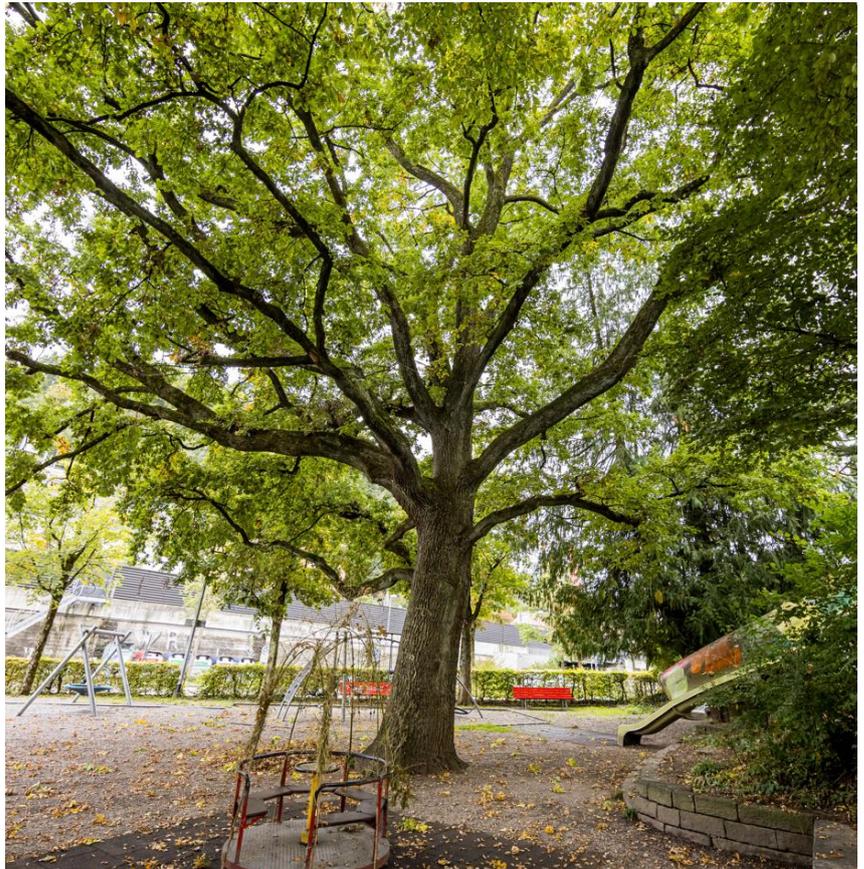


Abbildung 15: Eiche im Dammgärtli, 130-170 Jahren (eigenes Foto)

6.2.8 Label Grünstadt Schweiz

Die Stadt Luzern wurde für ihr Engagement für lebenswerte und nachhaltige Grünräume vom Label Grünstadt Schweiz mit Gold ausgezeichnet. Neue Freiflächen werden gemäss den Anforderungen vom Label Grünstadt Schweiz entwickelt. Hierbei sind folgende Zielvorgaben bei Freiraumgestaltungen zu berücksichtigen und zu erfüllen:

- Alle Grünflächen sind soweit möglich und sinnvoll naturnah und stadtklimatisch wertvoll zu gestalten.
- Der Anteil an versiegelte Fläche ist aufs Minimum zu reduzieren. Es dürfen nur Flächen versiegelt werden, für die es bautechnisch keine andere Lösung gibt. Zu den versiegelten Flächen werden Oberflächenbefestigungen gerechnet, bei denen das Niederschlagswasser mehrheitlich nicht versickern kann und die überwiegend nicht begrünbar sind (z.B. Asphalt- und Betonflächen, Pflaster- und Plattenbeläge, Betonsickersteine).
- Die Aussenräume leisten einen Beitrag zur lokalen ökologischen Vernetzung und weisen eine hohe ökologische Durchlässigkeit auf.

- Die Aussenbeleuchtung nimmt Rücksicht auf Fauna und Flora, vermeidet unnötige Lichtverschmutzung, ist zielgerichtet und energieeffizient (siehe auch 6.4.7).
- Bauten und Anlagen werden biodiversitätsfreundlich ausgestaltet.
- Im Gewässerraum sind standortgerechte, einheimische Pflanzenarten zu verwenden. In der restlichen Parkfläche sind Pflanzungen attraktiv gestaltet, dem Standort und den Umweltbedingungen (Substrat, Lichtverhältnisse) angepasst, sie sollen eine hohe Strukturvielfalt und einen hohen Anteil an einheimischen Arten aufweisen. Auf invasive Neophyten ist zu verzichten.

6.2.9 Stadtklima und Regenwassermanagement

Auf der Klimaanalysekarte wird ersichtlich, dass der Bahndamm und die Strassenflächen eine Hitzeinsel bilden, die in der Nacht kaum abkühlen. Sichtbar wird ebenfalls, dass die grosse Eiche im Dammgärtli eine markante Kühlung des Freiraums erwirkt.

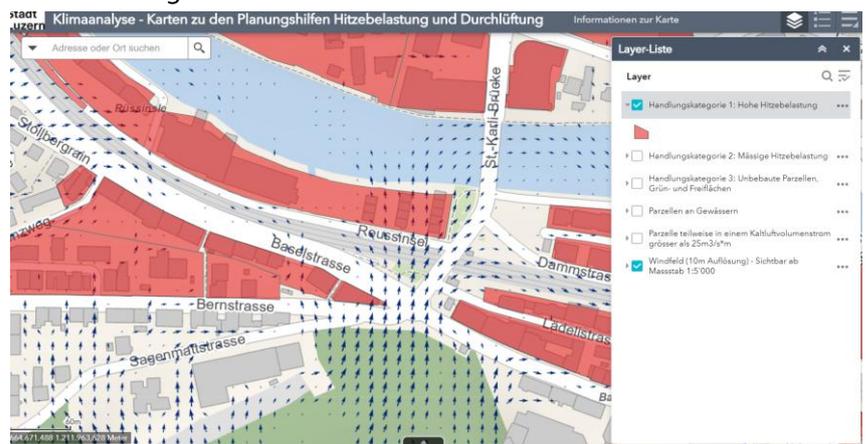


Abbildung 16: Klimaanalyse – Karten zu den Planungshilfen
Klimaanalyse - Karten zu den Planungshilfen Hitzebelastung und Durchlüftung

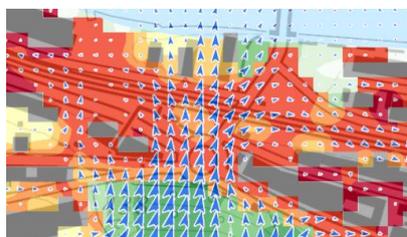


Abbildung 17: Klimaanalysekarte Nacht.
geoportal.lu.ch (Zugriff: 17.04.2024)

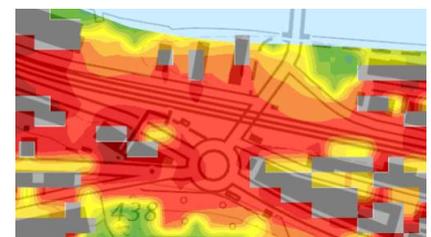


Abbildung 18: Klimaanalysekarte Tag.
geoportal.lu.ch (Zugriff: 17.04.2024)

Stadtklima, Schwammstadt und Regenwassermanagement

In den Wettbewerbsbeiträgen sind Massnahmen zu ergreifen, welche der Hitze und Trockenheit entgegenwirken und sich an den Zielen der Schwammstadt Luzern ausrichten:

- (Oberirdische) Speicher schaffen
- Naturnaher Wasserhaushalt durch Entsiegelung
- Stadtklima verbessern mit Verdunstungskühlung
- Wassersensible Gestaltung
- Aufenthaltsqualität schaffen
- Hitzevorsorge durch Verdunstung und Beschattung

Oberflächenabfluss

Im Bearbeitungssperimeter können speziell entlang der Reussinsel bei Starkregenfällen starke Oberflächenabflüsse auftreten. In der Planung ist darauf in geeigneter Weise zu reagieren.

Legende

0 < h <= 0.1 Fliesstiefe in [m]	
0.11 - 0.25 <= h Fliesstiefe in [m]	
0.25 > h Fliesstiefe in [m]	



Abbildung 19: Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

6.3 Erschliessung und Strassenraum

6.3.1 Machbarkeitsstudie Verkehr

2024 wurde eine Studie zur Klärung der verkehrlichen Rahmenbedingungen im Bereich Reussinsel, St. Karli-Brücke, Dammstrasse erarbeitet (Schlussbericht Metron vom 8.2.24). Folgende Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Studie dienen als Grundlage für den Wettbewerb.

- Die Zuteilung der Flächen in Erschliessungsfläche und Freifläche wird verändert, es erfolgt eine Reduktion des Strassenquerschnitts zugunsten einer Vergrösserung des Grünraums.
- Die Bushaltestellen sollen neu beim Brückenkopf statt unter der Eisenbahnbrücke angeordnet werden. Somit können die Bushaltestellen grosszügiger, BehiG-konform und einladender gestaltet werden,

zugleich können Synergien mit der vorgesehenen Freiraumentwicklung genutzt werden.

- Es ist eine Veloschnellroute Innenstadt-Emmen entlang der Reussinsel-Strasse und Dammstrasse vorgesehen. (Im Bereich der Sentimattstrasse wird dadurch eine Nutzungsentflechtung von schnellen Velofahrenden und zu Fuss Gehenden erzielt). Weiter wird das Queren der St. Karli-Brücken-Strasse für Velofahrende durch einen Mehrzweckstreifen erleichtert.
- Auf der St.-Karli-Brücke verkehren aktuell ca. 10'000 Fahrzeuge pro Tag. Ein neues Temporegime soll zu besseren Querungsmöglichkeiten für zu Fussgehende und für Velofahrende sowie zu einer höheren Schulwegsicherheit beitragen. Die bestehende Tempo-30-Zone soll auf der Spitalstrasse neu über die St.-Karli-Brücke bis hin zum Kreisel Kreuzstutz ausgeweitet werden. Die Umsetzung von Tempo 30 ist bewilligt. Der Umsetzungszeitpunkt ist derzeit abhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens zu Tempo 30 auf der Baselstrasse, da eine gleichzeitige Umsetzung auf beiden Streckenabschnitten hohe Synergien birgt.
- Die bestehende Unterführung auf Höhe der Parzelle Nr. 250 dient als wichtige schnelle Fussverbindung zur Reuss und erhält neu direkt anschliessend ein Trottoir bis zur St. Karli-Strasse.



Abbildung 20: neue Strassenführung, Ausschnitt aus Plan Verkehrliche Rahmenbedingungen, Metron und Perimeter (rot-punktiert)

6.3.2 Erschliessung Fuss und Velo

Reussuferweg

Entlang der Reuss führt linksseitig ein Fussweg von Emmen, über den «Nordpol» zur Reussinsel und weiter in die Innenstadt. Bei Realisierung der direkt anschliessenden neuen Überbauung Reussinsel III wurde der

direkt angrenzende Teil des Uferwegs bereits ergänzt. Nun ist im Reusspark der letzte Abschnitt des Uferweges bis zur St. Karli-Brücke zu realisieren. Der Uferweg ist dem Fussverkehr vorbehalten und ausserhalb des Gewässerraums zu realisieren. Die St.-Karli-Strasse / St.-Karli-Brücke sind ein wichtiger Schulweg für die Kinder aus dem Bereich Baselstrasse, dies ist bei der Wegführung zu beachten.

Veloroute

Die kantonale Velohauptroute verläuft heute entlang der Reussinsel und Xylophonweg. Im städtischen Velonetz kreuzen sich im Bereich Kreuzstutz, im Gebiet des zukünftigen Reussparks, zwei Haupttrouten. Die Nord-Süd-Achse führt über die St. Karli-Brücke, die Ost-West-Verbindung führt über Dammstrasse und Reussinsel.

Durch die verschiedenen Wegerichtungen und Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmenden kommt es immer wieder zu Konflikten.

Konflikte mit querendem Fussverkehr sollen in Zukunft minimiert werden.

Nextbike

Nextbike heisst das Veloverleihsystem in Luzern. Es gibt eine Nextbikestation beim Restaurant Reussfähre, ca. 500 m vom Dammgärtli entfernt.

6.3.3 Hindernisfreie Gestaltung

Entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) der Schweiz fordert die Stadt Luzern, dass die öffentlichen Räume so gestaltet werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Für eine hindernisfreie Gestaltung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Barrierefreie Zugänge:** Wege, Plätze und andere öffentliche Freiräume müssen ohne Hindernisse zugänglich sein.
- **Sicherheitsmassnahmen:** Es müssen Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit von Menschen mit Beeinträchtigung zu gewährleisten.
- **Nutzung öffentlicher Einrichtungen:** Alle öffentlichen Einrichtungen, wie Parks, Spielplätze und Erholungsgebiete, müssen so gestaltet sein, dass sie von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen genutzt werden können.

Diese Anforderungen sind zu erfüllen, es sei denn, die Umsetzung würde eine unverhältnismässige Belastung darstellen. In solchen Fällen muss eine alternative Lösung gefunden werden, die den Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigung so weit wie möglich gerecht wird.

6.3.4 Öffentlicher Verkehr

öV-Erschliessung

Das Areal ist mit dem ÖV sehr gut erschlossen. Die Bus-Haltestellen Kreuzstutz befindet sich in einer Gehdistanz von ca. 20 m. Die Buslinien bieten Anschlüsse in verschiedene Quartiere des Stadtgebietes. Zum Bahnhof Luzern dauert die Fahrzeit ca. 12 min, zum Seetalplatz, Emmen dauert es 10 min.

Legende
Bahnstrecke
Busstrecke

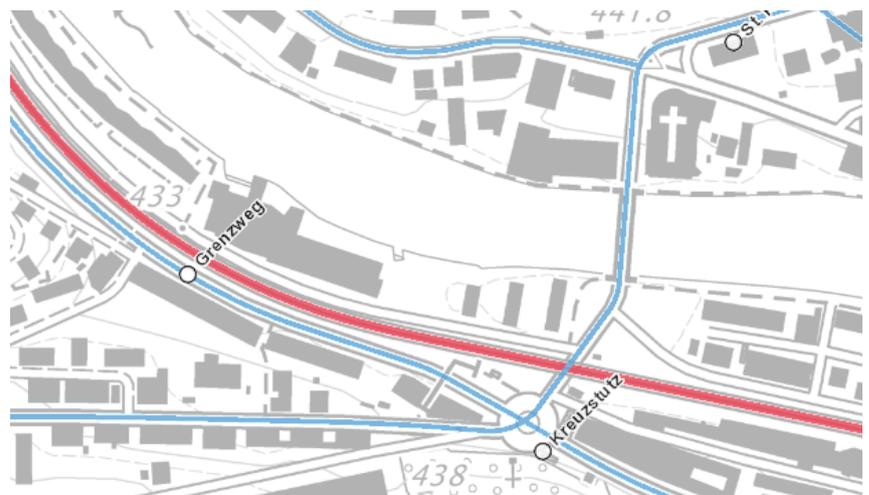


Abbildung 21: ÖV-Netz und Haltestellen. geoportal.lu.ch (Zugriff: 17.04.2024)

Verlegung Bushaltestelle

Die direkt an den Bearbeitungsperimeter angrenzende Bushaltestelle Kreuzstutz weist Haltekanten verschiedener Buslinien in verschiedene Richtungen an. Die Haltekanten der Linie 30 werden entsprechend der Machbarkeitsstudie Verkehr auf die Seite des Reussparks verlegt.

6.4 Infrastruktur Ver- und Entsorgung

6.4.1 Gasreduktionsstation (GS Nr. 889)

Auf der Parzelle Nr. 889 befindet sich eine Gasreduktionsstation. Der Verteilkasten sowie die Ventilation-Gasreduktionsanlage müssen an ihren heutigen Lagen bestehen bleiben. Beide Infrastrukturen müssen zugänglich sein für Wartungen usw.

Weil über die Rohre Gas austritt und es zu einer Explosion kommen könnte (wenn beispielsweise jemand raucht), darf aus Sicherheitsgründen ein Bereich von 3.00 m um die Gasreduktionsstation für Personen nicht zugänglich sein. Eine gestalterische Lösung (z.B. mit Bepflanzung) oder eine Integration in den Warteunterstand der Bushaltestelle sind zu prüfen.

Es sind keine detaillierten Pläne der Gasreduktionsstation vorhanden. Die groben Abmessungen sind auf dem Grundbuchplan ersichtlich.



Abbildung 22: Verteilkasten, Blickrichtung Norden



Abbildung 23: Ventilation Gasreduktionsanlage, Blickrichtung Westen

6.4.2 Verteilzentrale Swisscom

Die Verteilzentrale der Swisscom auf Seiten der Unterführung, wird infolge des Strassenprojektes abgebrochen und ist entsprechend in der Planung nicht zu berücksichtigen.



Abbildung 24: Verteilzentrale Swisscom, Blickrichtung Süden, Google Street View 2021



Abbildung 25: Verteilzentrale Swisscom, Blickrichtung Osten, Google Street View 2021

6.4.3 Abfallsammelstelle/Unterflurcontainer

Für die Entsorgung von Altglas, Aludosen und Altkleider ist der Kehrichtverwertungsverband REAL zuständig. Es ist mit 6 Unterflurcontainer zu rechnen. Im Strassenbauprojekt von Metron sind diese Anlagen bereits verortet. Die Position und Abmessung gilt es entsprechend zu berücksichtigen. Der Durchfahrtsverkehr während der Entleerung der Sammelstelle mit dem LKW ist zu gewährleisten. Der Leitfaden von REAL ist zu berücksichtigen, bei der Gestaltung der angrenzenden Flächen im Dammgärtli (vgl. abgegebene Unterlagen).

Das Strassenbauprojekt zeigt auch die entsprechende Erschliessung und die Wendemöglichkeit für das Sammelfahrzeug auf.

6.4.4 Turbinenrad



Abbildung 26: Turbinenrad

Bei den Bauarbeiten zur angrenzenden Überbauung Reussinsel III wurde im Erdreich ein Turbinenrad aus der industriellen Zeit gefunden. Das eindrucksvolle Zeitmonument hat einen Durchmesser von 3.99 m.

Das Turbinenrad steht nicht unter «Denkmalschutz» und wird wohl nicht umfassend saniert, Beschädigungen und Abnutzungen bleiben weiterhin sichtbar. Das Turbinenrad soll als Zeitzeuge im Reusspark einen Platz erhalten und soll in seiner künftigen Einbindung in den Park einen Mehrwert für die Bevölkerung bringen.

Weitere Details sind der Beilage «Turbinenrad» zu entnehmen (siehe Anhang).

6.4.5 Mindestabstände SBB

Die SBB-Linie Luzern-Basel-Olten ist eine Hauptlinie (Kat. 2). Entsprechend gelten gemäss SBB Weisung I-20025 spezifische Abstände für Wald, Gehölze und Einzelbäume.

Höhenklasse	maximale Höhe auf Standort	Minimalpflanzabstand zu Gleisachse
Höhenklasse V	3 m	7 m
Höhenklasse IV	3 - 7 m	10 m
Höhenklasse III	8 - 15 m	18 m
Höhenklasse II	16 - 24 m	27 m
Höhenklasse I	> 25 m	28 m

Abbildung 27: Maximale Höhe der Bäume pro Klasse und zugehörige Mindestabstände entlang Hauptlinien gemäss Kat. 2, Weisung SBB

Für die Gestaltung der Flächen um diese Bauwerke sind Vorschläge zu erarbeiten. Die Detailplanung erfolgt nach Abschluss des Wettbewerbs in enger Abstimmung mit dem ASTRA.

6.4.7 Plan Lumière

Der Plan Lumière ist ein Beleuchtungskonzept für Luzern, das durch stimmungsvolle Lichtgestaltung ein harmonisches Nachtbild schaffen will. Es hebt die historischen und städtischen Qualitäten hervor, verbessert die Aufenthaltsqualität und erhöht das Sicherheitsgefühl. Zudem soll die Lichtverschmutzung reduziert und die Orientierung erleichtert werden. Das Konzept setzt auf eine Standardisierung der Beleuchtungskörper und unterscheidet Beleuchtungsmethoden nach den Bereichen der Stadt, z.B. warmweisses Licht in der Altstadt und orangefarbenes Licht auf Zufahrtsstrassen.

Das Konzept macht folgende Aussagen zum Bereich der Reuss: Die direkten Uferzonen sowie der eigentliche Flussraum sollen aus ökologischen Gründen dunkel belassen werden.

Im Bereich der Quartier- und Zufahrtsstrassen soll verstärkt Wert auf eine Reduktion von Energieverbrauch und Unterhaltsaufwand durch den Einsatz optimierter Leuchtenoptiken und Leuchtmittel gelegt werden. Auch soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst gute Farbwiedergabe der Beleuchtung erreicht wird. Auf diese Weise wird ein besseres Erkennen von Gesichtern und Farben in der Umgebung ermöglicht und daher das subjektive Sicherheitsempfinden sowie die Wohnqualität der entsprechenden Bereiche optimiert.

6.5 Baurechtliche Rahmenbedingungen

6.5.1 Baurechtliche Grundordnung Stadt Luzern (BZO)

Rechtsgültige Zonierung

Stand heute gilt die rechtsgültige BZO von 2014. Der westliche Bereich des Perimeters liegt mehrheitlich in der zweigeschossigen Wohnzone.

Legende

- Wohnzone 2-geschossig
- Perimeter Zonenplan Siedlung



Abbildung 29: Rechtsgültige Zonierung

Aktuell ist die Stadt Luzern im Prozess einer Ortsplanungsrevision. Das neue Bau- und Zonenreglement BZR und der neue Zonenplan werden voraussichtlich im Frühjahr 2026 in Kraft treten.

Neue Zonierung

Das Gebiet an der Reuss wird im Zonenplan-Entwurf gesamthaft als Grünzone ausgeschieden mit dem Zweck «Parkanlage und Fuss- und Verloverkehrsverbindung». Ein 10 m breiter Streifen ab Reuss liegt im Gewässerraum.

Der Reusspark kann erst umgesetzt werden, wenn die neue Nutzungsplanung rechtsgültig ist.

Legende

- Grünzone
- Wohnzone D
- Wohn- und Arbeitszone D
- Verkehrszone
- Gewässer
- Grünzone Gewässerraum



Abbildung 30: Ausschnitt aus dem Zonenplan, Parzellen Nrn. 250, 2715, 889 und 865 (Stand öffentliche Auflage 2022)

GS Nr. 250	Grünzone 04, Übriges Gebiet A, ES III
GS Nr. 865	Grünzone 04
GS Nr. 889	Grünzone 04, ES III
GS Nr. 2715	Grünzone 04, Übriges Gebiet A, ES III
GS Nr. 849	Strassenparzelle, Verkehrszone
GS Nr. 3345	Fliessendes Gewässer (Reuss)

Tabelle 2: Neue Zonierung in den betroffene Grundstücken im Bearbeitungsperimeter

Wie im Zonenplan zu erkennen ist, befindet sich der Bearbeitungsperimeter grösstenteils in der Grünzone mit der Ordnungsnummer 433 und Zweckbestimmung 04.

Die Zweckbestimmung 04 ist folgende:

- Parkanlagen, Spielplätze, nutzungsbezogene Infrastrukturbauten
- Fuss- und Veloverkehrsverbinding, nutzungsbezogene Infrastruktur

Für die Freiraumgestaltung sind zudem folgende Artikel des neuen BZR (nBZR, Öffentliche Auflage im Jahr 2022) zu berücksichtigen:

- Art. 59 nBZR, Qualität
- Art. 70 nBZR Grenzabstand bei Gewächsen
- Art. 75 nBZR Hitzebelastung
- Art. 76 nBZR Durchlüftung
- Art. 77 nBZR Dachbegrünung und Energie auf Flachdächern
- Art. 71 nBZR Umgebungsgestaltung

6.5.2 Gewässerraum

Mit der Zusammenführung der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stätte Littau und Luzern wurde entlang der Reuss ein Gewässerraum von 10 m festgelegt, in welchem nur standortgebundene, für die freiräumliche Nutzung zwingend notwendige Infrastrukturen bewilligungsfähig sind. Dieser wird mit der Grünzone Gewässerraum gesichert.

Gemäss Art. 36 nBZR bezweckt die Grünzone Gewässerraum die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen. Die Fläche der Grünzone Gewässerraum richtet sich nach der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

Der Krienbach gilt als künstliches Gewässer (Art. 41a Abs. 5b GSchV) und als wichtige Kaltwasserzufuhr in die Reuss. Auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums wurde im Rahmen der BZO-Zusammenführung der Stätte Littau und Luzern verzichtet.

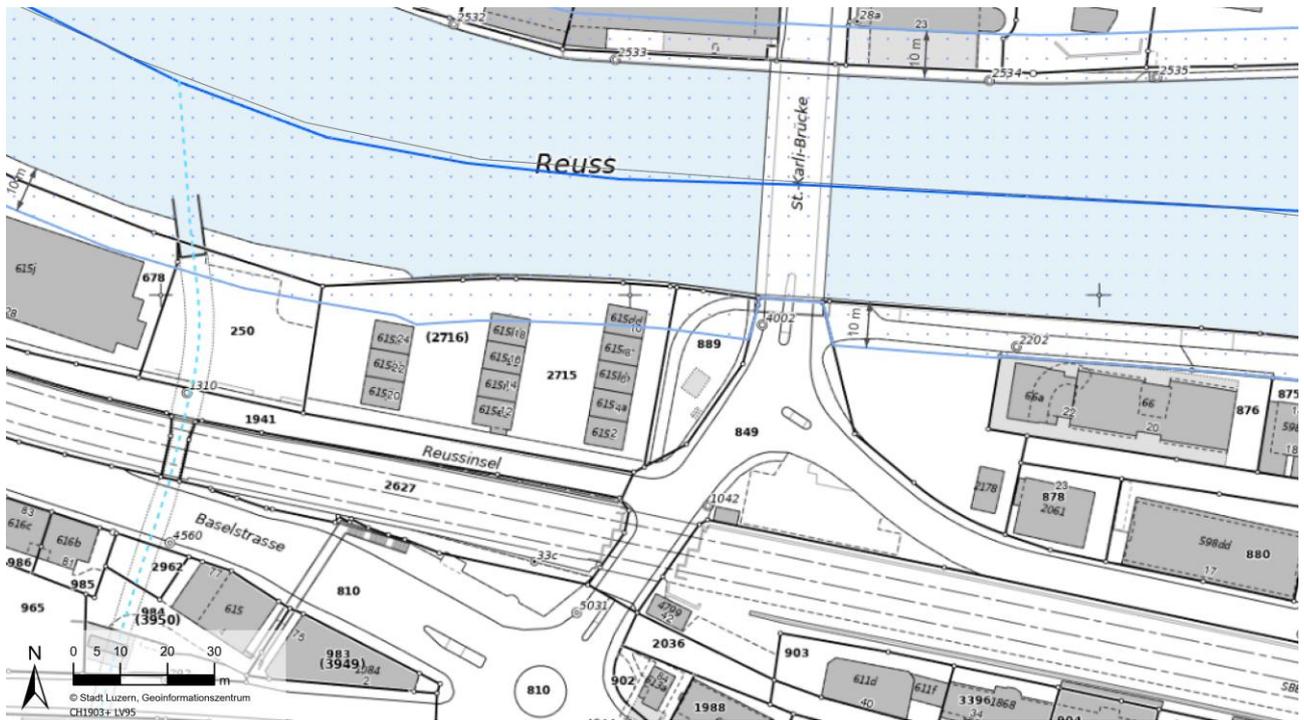


Abbildung 31: Zukünftiger Gewässerraum entlang der Reuss. Teilzonenplan Gewässerraum (Grünzone Gewässerraum) Stadt Luzern, 2023

6.5.3 Entlassung Bauinventar Kulturobjekte und ISOS

Die Baurechtsvertrag mit der Baugenossenschaft Reussinsel für die Wohnhäuser, die im Bauinventar der Stadt als erhaltenswert eingetragen sind, lief Ende 2023 aus. Dadurch bestand für die Stadt Luzern die Möglichkeit, die Nutzung der Reussinsel zu hinterfragen. Auch der Abbruch des Reihenhausesembles zugunsten der Schaffung von Freiraum in diesem freiraumunterversorgten Quartier und der Erstellung eines Parks wurde bei den städtebaulichen Studien in Betracht gezogen.

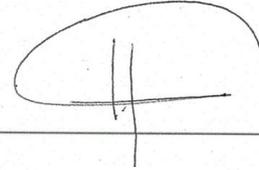
In einem denkmalpflegerischen Gutachten wurde die Entlassung des Reihenhausembles aus dem Inventar und ein Abbruch auch aus denkmalpflegerischer Sicht als vertretbar beurteilt. Das Gutachten wurde in der Stadtbaukommission am 26. März 2021 bestätigt.

Eine weitergehende Interessenabwägung zum ISOS wurde im Bericht zur Teilrevision der BZO vorgenommen (12.04.2022). Das öffentliche Interesse an einer besseren Freiraumversorgung überwiegt das Interesse am Erhalt dieses Ensembles. Die Baugruppe mit Nr. 0.24 wird aufgrund der Umzonung und Zuordnung in eine Parkanlage aus dem ISOS ausgeschieden.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Programm Projektwettbewerb Reusspark wurde am 23.01.2025 vom Preisgericht verabschiedet.

Lorenz Eugster (Vorsitz)



Gudrun Hoppe



Kobe Macco



Tabea Michaelis



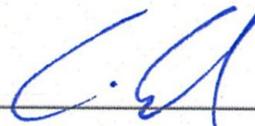
Ramel Pfäffli (Ersatz)



Marco Baumann



Cornel Suter



Nico Hardegger



Katja Dürst (Ersatz)